

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 14. August

1974

Datum	Inhalt	Seite
8. 8. 1974	Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)	383
8. 8. 1974	Bayerisches Beamtenfachhochschulgesetz (BayBFHG)	387
8. 8. 1974	Fünftes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften	391
8. 8. 1974	Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG)	395
8. 8. 1974	Verordnung zur Durchführung des Ladenschlußgesetzes (LadschlV)	400
2. 7. 1974	Bayerische Gnadenordnung (BayGnO)	400
3. 7. 1974	Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO)	406
4. 7. 1974	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Landgerichtsärzte	421
15. 7. 1974	Verordnung über die nachträgliche Graduierung von Absolventen deutscher Bergschulen	421
16. 7. 1974	Verordnung über die Festsetzung von Rettungsdienstbereichen und Standorten von Rettungsleitstellen	422
22. 7. 1974	Dritte Verordnung zur Verstaatlichung der Gemeindepolizeien	423
26. 7. 1974	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen	423
24. 7. 1974	Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung	424
24. 7. 1974	Beitragsordnung und Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern	424
30. 7. 1974	Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahr 1974	425
	Berichtigungen	426

Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)

Vom 8. August 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

Allgemeines

Die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen setzt eine abgeschlossene wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung (Studium) und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus; Vorbildung und Ausbildung müssen der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit gemäß den allgemeinen Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern und den besonderen Bildungszielen des gegliederten Schulwesens (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, berufliche Schulen) entsprechen.

Art. 2

Lehrämter

Jedes Lehramt an öffentlichen Schulen hat einen schulstufenbezogenen Schwerpunkt in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I oder in der Sekundarstufe II. Lehrämter sind sonach:

1. das Lehramt in der Primarstufe (in der Regel 1. bis 4. Jahrgangsstufe);
2. das Lehramt in der Sekundarstufe I (in der Regel 5. bis 10. Jahrgangsstufe);

3. das Lehramt in der Sekundarstufe II (in der Regel 11. bis 13. Jahrgangsstufe).

Art. 3

Vorbildung und Ausbildung

(1) Vorbildung und Ausbildung für ein Lehramt werden erworben durch:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium, das wissenschaftliche oder künstlerische Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich fachdidaktischer Studien und entsprechende Schul- bzw. Betriebspraktika. In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftswissenschaftliche Studien in angemessenem Umfang einzubeziehen. Die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, daß sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen. Dem Studium eines Unterrichtsfaches entspricht das Studium der Didaktik der Primarstufe. Das künstlerische Studium eines Faches kann als Studium von zwei Unterrichtsfächern gewertet werden;
2. den Vorbereitungsdienst.

(2) Das Studium kann nach Maßgabe der Art. 11 bis 13 erweitert werden.

Art. 4

Studium

(1) Das Studium für ein Lehramt ist an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in anderen als Fachhochschulstudiengängen durchzuführen. Die Regelungen über die Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule werden in Art. 50 des Bayerischen Hochschul-

gesetzes und dessen Ausführungsvorschriften getroffen.

(2) Das Studium kann an einer nichtstaatlichen Hochschule, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit dem entsprechenden Studiengang staatlich anerkannt ist, oder an einer nichtstaatlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die mit dem entsprechenden Studiengang einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschule gleichwertig ist, erfolgen.

(3) Über die Anrechnung eines für ein Lehramt förderlichen Studiums an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes auf die nach diesem Gesetz festgelegten Studienzeiten entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(4) Für die Durchführung der Praktika sowie für wissenschaftliche Zwecke teilen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm beauftragten Stellen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulträger den bayerischen Hochschulen geeignete Schulen (Praktikumsschulen) zu.

(5) Die Studienordnungen und die Prüfungsbestimmungen (Art. 24 Abs. 2) sind so zu gestalten, daß die Studienziele der Lehramtsstudiengänge einschließlich der Prüfungen in einer Zeit erreicht werden können, die die Mindeststudienzeit nach diesem Gesetz um nicht mehr als ein Studienjahr übersteigt.

Art. 5

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst ist an einem Studienseminar abzuleisten und dauert mindestens 18 Monate. Die Vorschriften über das Beamtenverhältnis auf Widerruf bleiben unberührt.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit. Er ist in enger Beziehung zum Studium zu gestalten.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus richtet Studienseminare ein, und zwar:

1. für das Lehramt in der Primarstufe;
2. für das Lehramt in der Sekundarstufe I;
3. für das Lehramt in der Sekundarstufe II (allgemeinbildender Bereich);
4. für das Lehramt in der Sekundarstufe II (beruflicher Bereich);
5. für den Bereich der Sonderpädagogik;

es regelt die Zusammenarbeit der Studienseminare untereinander (kooperative Studienseminare) und mit hierfür geeigneten Schulen (Seminarschulen).

(4) In der Ausbildungsordnung für den Vorbereitungsdienst sind die verschiedenen Bildungsziele der einzelnen Schularten besonders zu berücksichtigen. Im Studienseminar für das Lehramt in der Sekundarstufe I ist ein Ausbildungsschwerpunkt für eine bestimmte Schulart zu wählen; diese Wahl schließt die spätere Verwendung in einer anderen Schulart nicht aus.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann den in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegten Vorbereitungsdienst ganz oder zum Teil auf den Vorbereitungsdienst nach diesem Gesetz anrechnen.

Art. 6

Prüfungen

(1) Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Der Vorbereitungsdienst endet mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Die Erste und die Zweite Staatsprüfung erstrecken sich auch auf das die Erweiterung des Studiums nach Art. 11 bis 13 begründende Fachgebiet. Wer die

Befähigung zu einem Lehramt erworben hat und sein Studium nachträglich nach Art. 11 bis 13 erweitert, legt in dem die Erweiterung begründenden Fachgebiet die Erste Staatsprüfung ab.

(3) In den Prüfungsbestimmungen (Art. 24 Abs. 2) kann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung von einer berufspraktischen Tätigkeit abhängig gemacht werden. Im Zusammenhang mit dem Studium können staatliche Zwischenprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist, eingerichtet werden.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgelegte Staatsprüfung für ein Lehramt als Erste Staatsprüfung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

Art. 7

Befähigung zu einem Lehramt

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen wird durch das Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt fest, ob eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene Befähigung der Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes entspricht.

II. Abschnitt

Studium

Art. 8

Lehramt in der Primarstufe

Das Studium für das Lehramt in der Primarstufe muß umfassen:

1. ein erziehungswissenschaftliches Studium;
2. das Studium der Didaktik der Primarstufe;
3. das Studium eines Unterrichtsfaches.

Die Studiendauer beträgt mindestens sechs Semester.

Art. 9

Lehramt in der Sekundarstufe I

Das Studium für das Lehramt in der Sekundarstufe I muß umfassen:

1. ein erziehungswissenschaftliches Studium;
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

Die Studiendauer beträgt mindestens sechs Semester.

Art. 10

Lehramt in der Sekundarstufe II

Das Studium für das Lehramt in der Sekundarstufe II muß umfassen:

1. ein erziehungswissenschaftliches Studium;
2. das vertiefte Studium eines Unterrichtsfaches. Als vertieftes Studium eines Unterrichtsfaches gilt auch das Studium einer beruflichen Fachrichtung;
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches.

Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester.

Art. 11

Erweiterung des Studiums für das Lehramt in der Primarstufe

Das Studium für das Lehramt in der Primarstufe kann erweitert werden durch:

1. ein Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines zweiten Unterrichtsfaches; an Stelle des Studiums der beiden Unterrichtsfächer kann das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder ein abgeschlossenes Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt treten.

Art. 12

Erweiterung des Studiums für das Lehramt
in der Sekundarstufe I

Das Studium für das Lehramt in der Sekundarstufe I kann erweitert werden durch:

1. ein Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium der Didaktik der Primarstufe oder
3. das Studium eines dritten Unterrichtsfaches oder
4. das vertiefte Studium eines der beiden Unterrichtsfächer. Als vertieftes Studium gilt auch das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder ein abgeschlossenes Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, das an die Stelle eines der beiden Unterrichtsfächer (Art. 9 Satz 1 Nr. 2) tritt.

Art. 13

Erweiterung des Studiums für das Lehramt
in der Sekundarstufe II

Das Studium für das Lehramt in der Sekundarstufe II kann erweitert werden durch:

1. ein Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines dritten Unterrichtsfaches oder
3. das vertiefte Studium des zweiten Unterrichtsfaches; als vertieftes Studium gilt auch das Studium einer sonderpädagogischen oder beruflichen Fachrichtung oder ein abgeschlossenes Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums des zweiten Unterrichtsfaches (Art. 10 Satz 1 Nr. 3) tritt.

III. Abschnitt

Fortbildung der Lehrer

Art. 14

(1) Die Fortbildung des Lehrers dient der Erhaltung der für die Ausübung des Lehramts erworbenen Fähigkeiten und deren Anpassung an die Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft bzw. der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Sie ist durch Fortbildungseinrichtungen zu fördern.

(2) Die Lehrer sind verpflichtet, sich fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegen, können im notwendigen Umfang dienstliche Erleichterungen gewährt werden.

(3) Umfang und Inhalt der Fortbildung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Über den Umfang ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herbeizuführen.

IV. Abschnitt

Ausübung der Lehrämter
mit stufenbezogenem Schwerpunkt

Art. 15

Lehramt in der Primarstufe

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt in der Primarstufe erworben hat, kann als Lehrer in der Primarstufe, für das Unterrichtsfach gemäß Art. 8 Satz 1 Nr. 3 in der Sekundarstufe I verwendet werden.

(2) Wer das Studium für das Lehramt in der Primarstufe gemäß Art. 11 erweitert hat, kann auch in der Sekundarstufe I verwendet werden; wer das Studium durch eine sonderpädagogische Fachrichtung erweitert hat, kann unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen verwendet werden.

Art. 16

Lehramt in der Sekundarstufe I

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt in der Sekundarstufe I erworben hat, kann als Lehrer in der Sekundarstufe I verwendet werden.

(2) Wer das Studium für das Lehramt in der Sekundarstufe I gemäß Art. 12 Nrn. 1, 2 oder 4 Satz 2 erweitert hat, kann auch in der Primarstufe verwendet werden; wer das Studium durch eine sonderpädagogische Fachrichtung erweitert hat, kann unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen verwendet werden.

(3) Wer das Studium für das Lehramt in der Sekundarstufe I durch das vertiefte Studium eines der beiden Unterrichtsfächer (Art. 12 Nr. 4 Satz 1) erweitert hat, kann auch in der Sekundarstufe II verwendet werden.

Art. 17

Lehramt in der Sekundarstufe II

Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II werden in der Sekundarstufe II und entsprechend den Erfordernissen des gegliederten Schulwesens, insbesondere des Gymnasiums und der beruflichen Schulen, auch in der Sekundarstufe I verwendet.

V. Abschnitt

Sondervorschriften

Art. 18

Sondervorschriften über Vorbildung,
Ausbildung und Prüfungen

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch für Bewerber feststellen, die an Stelle einer Vorbildung und Ausbildung nach Abschnitt I und II dieses Gesetzes

1. ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens acht Semestern an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung abgeschlossen haben und

2. eine mindestens zweijährige Bewährung als Lehrer an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen

nachweisen können. Die Feststellung kann außerdem von einer berufspraktischen Tätigkeit, von einer Ergänzungsprüfung in Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik und von der Ablegung einer Ersten Staatsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach abhängig gemacht werden. An Stelle der zweijährigen Bewährung nach Satz 1 Nr. 2 kann in geeigneten Fällen die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt verlangt werden.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn geeignete Bewerber mit einer Vorbildung und Ausbildung nach Abschnitt I und II dieses Gesetzes nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht.

(3) Im übrigen kann von den Vorschriften dieses Gesetzes über Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen nur nach Maßgabe des Bayerischen Beamtengesetzes abgewichen werden.

Art. 19

Nachträgliche Erweiterungen des Studiums

(1) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann für ein die Erweiterung nach Art. 11 bis 13 begründendes Fachgebiet zur Ersten Staatsprüfung in besonderen Fällen auch dann zugelassen werden, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung durch Studien im Zu-

sammenhang mit geeigneten Einrichtungen der Lehrerweiterbildung nachweist.

(2) Die nachträgliche Erweiterung kann im übrigen erfolgen in der Form des Vollzeitstudiums, des Kontaktstudiums oder des Fernstudiums.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt durch Rechtsverordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Dauer der erforderlichen Vorbildung nach Absatz 1 und 2.

Art. 20

Fachlehrer, Religionspädagogen

(1) Die Bestimmungen über Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Verwendung der Fachlehrer sowie der in Fachhochschulstudiengängen ausgebildeten Religionspädagogen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Bestimmungen über die Fachlehrer sind jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu regeln.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Rahmen des allgemeinen Laufbahnrechts für Fachlehrer die Möglichkeit zum Erwerb von Qualifikationen zu schaffen, die den Zugang zum Lehramt in der Sekundarstufe I eröffnen.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 21

Studium

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Studium für ein Lehramt bereits aufgenommen haben, legen die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab.

(2) Ab 1. Oktober 1981 muß die Erste Staatsprüfung jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelegt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, für Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium für ein Lehramt bereits aufgenommen haben, besondere Übergangsregelungen in den Prüfungsbestimmungen gemäß Art. 24 Abs. 2 zu erlassen.

Art. 22

Vorbereitungsdienst

(1) Für Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die die Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, richten sich der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Für Studienreferendare, die die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelegt haben, richten sich der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 23

Lehramtsbefähigungen nach bisherigem Recht

Die Befähigung zu einem Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden ist oder gemäß Art. 22 Abs. 1 nach den bisherigen Vorschriften erworben wird, bleibt unberührt.

Für diese Befähigung gilt:

1. wer die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Volksschulen erworben hat, kann in der Primarstufe und Sekundarstufe I (in der Regel an der Hauptschule) verwendet werden;
2. wer die Befähigung zu einem Lehramt an Realschulen erworben hat, kann in der Sekundarstufe I verwendet werden;
3. wer die Befähigung zu einem Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen erworben hat,

kann in der Sekundarstufe I und II verwendet werden;

4. wer die Befähigung zu einem Lehramt an Sonderschulen erworben hat, kann unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen verwendet werden.

Art. 24

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Vorschriften über die Zulassung zu den Laufbahnen und die Ausbildung (Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt außerdem im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß die Prüfungsbestimmungen für die staatlichen Zwischenprüfungen sowie die Prüfungsbestimmungen für die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen (Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes).

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt in den Prüfungsbestimmungen nach Absatz 2 insbesondere auch diejenigen Unterrichtsfächer, Fächerverbindungen und Studien für pädagogische oder sonderpädagogische Qualifikationen auf, die im Rahmen des Studiums sowie im Rahmen einer Erweiterung des Studiums für ein Lehramt gewählt werden können.

Art. 25

Änderung von Gesetzen

(1) Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl S. 61), wird wie folgt geändert:

Art. 26 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein Vorbereitungsdienst von zweieinhalb Jahren, im Erziehungswesen von mindestens eineinhalb Jahren.“

(2) Das Gesetz zur Eingliederung der Pädagogischen Hochschulen in die Landesuniversitäten und die Gesamthochschule Bamberg (Eingliederungsgesetz) vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In allen Angelegenheiten der Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen sowie der Lehrerbildung haben die Zweitmitglieder beschließende, im übrigen beratende Stimme.“

(3) Das Bayerische Hochschulgesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679) wird wie folgt geändert:

1. Art. 112 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

„Art. 69 Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. August 1979 in Kraft, soweit Studiengänge betroffen sind, die mit einer staatlichen Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen abschließen.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. In Art. 112 Abs. 2 werden die Worte „Mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 3“ durch „Mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

(4) Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1972 (GVBl S. 496) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

Abweichend von Art. 2, 3, 5, 6, 7 kann die Voraussetzung für die Anstellung an öffentlichen Volks-

schulen auch erwerben, wer auf Grund zweier vor dem 1. Januar 1961 abgelegter Lehramtsprüfungen für andere Schularten sich einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingerichteten Zusatzausbildung unterzogen und eine daran anschließende Feststellungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Bisher durchgeführte Ernennungen, die diesen Grundsätzen entsprechen, sind rechtswirksam.“

2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.

Art. 26

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Art. 24, 25 Abs. 2, 3 und 4 treten am 1. Oktober 1974 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1972 (GVBl S. 454)

sowie die

Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —) vom 4. März 1964 (GVBl S. 19, ber. S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 1973 (GVBl S. 527),

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (VPO II) vom 4. Oktober 1972 (GVBl S. 445),

Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 473), Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 10),

Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien (GAO) vom 1. Februar 1974 (GVBl S. 56),

Ordnung der Ersten Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO I) vom 9. Dezember 1966 (GVBl S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1972 (GVBl S. 383),

Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung (I. Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen (WBPO) vom 19. Juni 1973 (GVBl S. 390),

Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen vom 25. August 1967 (GVBl S. 444), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 285),

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II.) vom 24. Juli 1969 (GVBl S. 232), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 286),

Prüfungsordnung für Diplom-Handelslehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Erlangen-Nürnberg vom 10. November 1970 (KMBI 1971 S. 33),

Prüfungsordnung für Diplom-Handelslehrer der Universität München vom 26. August 1969 (KMBI S. 851), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Oktober 1972 (KMBI S. 1466),

Vorläufige Prüfungsordnung für Diplom-Ökonomen, Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Augsburg vom 24. Oktober 1972 (KMBI S. 1470), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Oktober 1973 (KMBI S. 1462),

Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an den kaufmännischen Schulen (VVKSch) vom 25. August 1967 (GVBl S. 439), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 287),

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II) vom 24. Juli 1969 (GVBl S. 236), ge-

ändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 288),

Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen, der Blinden- und Taubstummenlehrer (ZAVSoSch) vom 12. Juni 1968 (GVBl S. 257), geändert durch Verordnung vom 2. November 1972 (GVBl S. 462),

Ordnung der fachwissenschaftlichen Prüfung und der Anstellungsprüfung der Sonderschullehrer, der Blindenlehrer und der Taubstummenlehrer vom 23. Juli 1971 (GVBl S. 288),

sind in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden, soweit Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen nach Art. 21, 22 übergangsweise nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden können. Im übrigen treten diese Vorschriften mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsbestimmungen (Art. 24 Abs. 2) und die Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge sind spätestens bis zum 1. Oktober 1976 zu erlassen.

München, den 8. August 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Held

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Bayerisches Beamtenfachhochschulgesetz (BayBFHG)

Vom 8. August 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Allgemeines

Art. 1

Errichtung und Aufgabe

(1) Zur Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Dienst wird eine Beamtenfachhochschule errichtet. Der Sitz der Beamtenfachhochschule wird durch Verordnung der Staatsregierung bestimmt.

(2) Die Beamtenfachhochschule vermittelt den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine auf die Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung bezogene Bildung, die zur Erfüllung der Dienstaufgaben befähigt. Sie hat die Aufgabe, die Fähigkeit der Studierenden zur Übernahme von Verantwortung in Staat und Gesellschaft zu entwickeln.

(3) Der Beamtenfachhochschule obliegt auf der Bildungsebene der Fachhochschulen die Ausbildung der Beamten für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes nach Maßgabe der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Zur Erfüllung ihrer Lehraufgaben können die hauptamtlichen Lehrpersonen anwendungsorientierte Forschung betreiben.

(4) Der Beamtenfachhochschule können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere Bildungsaufgaben aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes übertragen werden.

(5) Die Beamtenfachhochschule ist den staatlichen Fachhochschulen gleichwertig.

Art. 2

Aufsicht

(1) Die Beamtenfachhochschule ist eine verwaltungsinterne Einrichtung des Freistaates Bayern. Sie

untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen. Die Aufsicht über die Fachbereiche wird jeweils im Einvernehmen mit dem nach Absatz 2 zuständigen Staatsministerium ausgeübt.

(2) Bei der Ausübung der Aufsicht durch das Staatsministerium der Finanzen ist das in Absatz 1 genannte Einvernehmen jeweils mit demjenigen Staatsministerium herzustellen, das nach Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes für die Regelung der Laufbahn zuständig ist. Wird in einem Fachbereich für mehrere Geschäftsbereiche ausgebildet, so ist das Einvernehmen mit demjenigen Staatsministerium herzustellen, dessen Geschäftsbereich die meisten Studierenden angehören.

Art. 3

Finanzierung

(1) Der Freistaat Bayern ist Träger der Beamtenfachhochschule und stellt ihr nach Maßgabe des Staatshaushalts die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherren ihren Nachwuchs an der Beamtenfachhochschule ausbilden, tragen sie die Kosten mit Ausnahme der Kosten für Grunderwerb, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Erstausrüstung der Beamtenfachhochschule anteilig nach der Zahl der Studierenden. Gleiches gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese den Aufwand für Beamte des Freistaates Bayern tragen. Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

Art. 4

Satzungsrecht

Die Beamtenfachhochschule beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder des Rats der Beamtenfachhochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rats der Beamtenfachhochschule. Die Satzung und deren Änderung genehmigt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

II. Organisation

Art. 5

Organe der Beamtenfachhochschule

(1) Organe der Beamtenfachhochschule sind

1. der Rat der Beamtenfachhochschule;
2. der Präsident;
3. die Fachbereichskonferenzen;
4. die Fachbereichsleiter.

(2) Der Rat der Beamtenfachhochschule und die Fachbereichskonferenzen können sich Geschäftsordnungen geben. Die Geschäftsordnung des Rats der Beamtenfachhochschule bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen. Die Geschäftsordnungen der Fachbereichskonferenzen bedürfen jeweils der Genehmigung des nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministeriums.

(3) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Nähere bestimmt die Satzung der Beamtenfachhochschule.

Art. 6

Der Präsident und sein Stellvertreter

(1) Der Präsident und sein Stellvertreter werden nach Maßgabe der Satzung vom Rat der Beamtenfachhochschule aus dem Kreis der Fachbereichsleiter für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Staatsministerium der Finanzen bestellt. Wieder-

wahl ist zulässig. Die Stellung als Fachbereichsleiter bleibt unberührt.

(2) Der Präsident ist Leiter der Beamtenfachhochschule. Er führt die Geschäfte der Beamtenfachhochschule, überwacht den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Beamtenfachhochschule. Für die Zeit des Fachstudiums an der Beamtenfachhochschule ist der Präsident auch Dienstvorgesetzter der Studierenden im Sinne des Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Präsident ist zu den Sitzungen der Fachbereichskonferenzen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er hat das Recht, sich über deren Arbeit zu unterrichten und ist von ihren Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Stellvertreter des Präsidenten unterstützt den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Der Präsident kann ihm bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 7

Zusammensetzung des Rats der Beamtenfachhochschule

(1) Dem Rat der Beamtenfachhochschule gehören an

1. der Präsident als Vorsitzender;
2. die übrigen Fachbereichsleiter;
3. je ein Vertreter der nach Art. 2 Abs. 2 für die Fachbereiche zuständigen Staatsministerien;
4. je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände;
5. drei für die Dauer von zwei Jahren gewählte Vertreter der hauptamtlichen Lehrpersonen;
6. drei für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreter der Studierenden;
7. ein für die Dauer von zwei Jahren gewählter Vertreter des Verwaltungspersonals.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder werden Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und deren Stellvertreter werden von den kommunalen Spitzenverbänden bestimmt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 5 und 6 und deren Stellvertreter werden von den entsprechenden Mitgliedern der Fachbereichskonferenz, das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7 und dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungspersonal gewählt; das Nähere regelt die Satzung.

Art. 8

Aufgaben des Rats der Beamtenfachhochschule

(1) Der Rat der Beamtenfachhochschule beschließt

1. die Satzung der Beamtenfachhochschule;
2. Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsplanes des Freistaates Bayern, soweit er die Beamtenfachhochschule betrifft;
3. Vorschläge für die Bestellung hauptamtlicher Lehrpersonen;
4. Vorschläge für die Errichtung, Aufhebung und den Sitz von Fachbereichen.

(2) Der Rat der Beamtenfachhochschule wählt den Präsidenten und seinen Stellvertreter nach Maßgabe der Satzung; er äußert sich gutachtlich zur Bestellung der Fachbereichsleiter.

(3) Der Rat der Beamtenfachhochschule berät und unterstützt den Präsidenten bei der Leitung der Beamtenfachhochschule; insoweit kann er Unterrichtung durch den Präsidenten verlangen. Er fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen.

(4) Der Rat der Beamtenfachhochschule nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen.

Art. 9

Errichtung und Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Beamtenfachhochschule wird in Fachbereiche gegliedert. Der Fachbereich ist eine auf fachlicher Gliederung beruhende Organisationseinheit der Beamtenfachhochschule. Durch Verordnung der Staatsregierung werden die Fachbereiche errichtet und ihr Sitz bestimmt; die Beamtenfachhochschule kann Vorschläge unterbreiten. Entsprechendes gilt für die Aufhebung eines Fachbereiches.

(2) Die Fachbereiche erfüllen für ihre Fachrichtungen die Aufgaben der Beamtenfachhochschule, soweit auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften oder durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ihnen obliegt insbesondere

1. die Aufstellung der Studienpläne nach Maßgabe der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften;
2. die Aufstellung eines Planes der Unterrichtsveranstaltungen für jeweils einen Ausbildungsabschnitt einschließlich der Bestimmung der Unterrichtsgebiete der Lehrpersonen;
3. die Verantwortung für die Durchführung des Unterrichts und für eine wirksame Studienberatung;
4. die Sorge für die Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.

Die Aufstellung des Studienplanes (Nummer 1) und die Aufstellung des Planes der Unterrichtsveranstaltungen (Nummer 2) bedürfen der Zustimmung des nach Art. 2 Abs. 2 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle.

(3) Die Fachbereiche können Vorschläge für die Bestellung hauptamtlicher Lehrpersonen erarbeiten.

Art. 10

Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz

(1) Der Fachbereichskonferenz gehören an:

1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender;
2. der Stellvertreter;
3. zwei von dem nach Art. 2 Abs. 2 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministerium bestimmte Vertreter;
4. zwei für die Dauer von zwei Jahren gewählte Vertreter der hauptamtlichen Lehrpersonen des Fachbereichs;
5. zwei für die Dauer eines Jahres gewählte Vertreter der Studierenden des Fachbereichs.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Mitglieder werden Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und deren Stellvertreter werden von den hauptamtlichen Lehrpersonen des Fachbereichs gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und deren Stellvertreter werden von den Studierenden des Fachbereichs gewählt. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 bestimmt die Satzung.

(3) Soweit in einem Fachbereich der Nachwuchs für nichtstaatliche öffentliche Dienstherren ausgebildet wird, soll in der Verordnung über die Errichtung der Fachbereiche (Art. 9 Abs. 1 Satz 3) eine abweichende Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz festgelegt werden, um eine Vertretung auch dieser Dienstherren sicherzustellen.

Art. 11

Aufgaben der Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz berät und unterstützt den Fachbereichsleiter bei der Leitung des Fachbereichs.

(2) Die Fachbereichskonferenz äußert sich gutachtlich zur Bestellung des Fachbereichsleiters und zur fachlichen und pädagogischen Eignung zu bestellen-

der hauptamtlicher Lehrpersonen. Sie ist zu beteiligen

1. bei der Vorbereitung von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu maßgebenden Verwaltungsvorschriften;
2. bei der Aufstellung der Studienpläne;
3. bei der Aufstellung des Plans der Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der Bestimmung der Unterrichtsgebiete der Lehrpersonen;
4. bei der Studienberatung und in grundsätzlichen Fragen der Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.

Art. 12

Fachbereichsleiter

(1) Die Fachbereichsleiter und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrpersonen des jeweiligen Fachbereichs vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Abs. 2 für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Staatsministerium bestellt.

(2) Der Fachbereichsleiter leitet und vertritt den Fachbereich.

Art. 13

Kuratorium

Die Satzung der Beamtenfachhochschule kann die Bildung eines Kuratoriums zur Beratung und Unterstützung der Beamtenfachhochschule in ihrer Entwicklung und Arbeit vorsehen. In dem Kuratorium sollen insbesondere die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat) vertreten sein. Das Nähere bestimmt die Satzung.

III. Lehrer an der Beamtenfachhochschule

Art. 14

Lehrpersonen

(1) Die Lehraufgaben der Beamtenfachhochschule werden in der Regel von hauptamtlichen Lehrpersonen erfüllt.

(2) Als hauptamtliche Lehrperson kann an der Beamtenfachhochschule unterrichten, wer

1. ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann;
2. über entsprechende zeitgerechte Berufserfahrungen von in der Regel mindestens fünf Jahren verfügt und
3. die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten besitzt.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann ausnahmsweise als hauptamtliche Lehrperson auch unterrichten, wer seine Unterrichtsbefähigung durch besondere fachbezogene Leistungen in der Praxis nachgewiesen hat und pädagogisch geeignet ist, wenn an seiner Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(4) Mit der Wahrnehmung von Lehraufgaben können auch Lehrbeauftragte betraut werden. Sie müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Aufgaben der Beamtenfachhochschule entsprechen.

(5) Die Stellen für die hauptamtlichen Lehrpersonen sind grundsätzlich auszuschreiben. Eine öffentliche Ausschreibung soll nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

(6) Die Vorschriften des Beamtenrechts, insbesondere des Laufbahnrechts, bleiben unberührt.

IV. Studierende

Art. 15

Vorbildungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium an der Beamtenfachhochschule ist die Fachhochschulreife, eine an-

dere Hochschulreife oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluß.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfüllt die Voraussetzung für das Studium an der Beamtenfachhochschule auch, wer

1. das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweist und
2. die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes besitzt und zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen ist sowie
3. eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Ergänzungsprüfung soll zeigen, ob die Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten für ein Studium an der Beamtenfachhochschule geeignet sind. Den Inhalt und das Verfahren der Ergänzungsprüfung regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und den nach Art. 2 Abs. 2 für die Fachbereiche zuständigen Staatsministerien durch Verordnung.

(4) Die Bestimmungen des Beamtenrechts, insbesondere des Laufbahnrechts, für die Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes oder zum Aufstieg in den gehobenen Dienst bleiben unberührt.

Art. 16 Studium

(1) An der Beamtenfachhochschule studieren Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes und Beamte, die zum Aufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen sind. Andere öffentliche Bedienstete werden auf Antrag der Dienstherren zugelassen, wenn für den Erwerb der Laufbahnbefähigung die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erforderlich ist.

(2) Das Studium an der Beamtenfachhochschule regeln die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Diese sollen, soweit nicht Bundesrecht etwas anderes bestimmt, einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren vorsehen, von denen mindestens achtzehn Monate auf das Fachstudium an der Beamtenfachhochschule, die übrige Zeit auf das berufspraktische Studium mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen entfallen sollen. Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit sie das Fachstudium sowie die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen des berufspraktischen Studiums und die Prüfungen regeln.

Art. 17 Graduierung

Wer die Anstellungsprüfung bestanden hat, wird von der Beamtenfachhochschule graduiert. Er erhält darüber eine Urkunde, aus der sich ergibt, welche Bezeichnung er als Graduierte führen darf. Die Einzelheiten des Graduierungsverfahrens und der Graduierung regelt die Staatsregierung durch Verordnung.

Art. 18 Übertrittsmöglichkeiten

Graduierte Absolventen der Beamtenfachhochschule sind berechtigt, an eine Hochschule ohne Beschränkung auf eine Fachrichtung überzutreten. Die sonstigen Voraussetzungen für die Immatrikulation an Hochschulen bleiben unberührt.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 19

Übergangsvorschriften für Inhalt und Dauer des Studiums

(1) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes begonnen haben, setzen die Ausbildung nach den bei Ausbildungsbeginn maßgebenden Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an der Beamtenfachhochschule oder an der Bayerischen Verwaltungsschule fort.

(2) Für Bewerber, die ihre Ausbildung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber vor dem 30. September 1977 beginnen, umfaßt abweichend von Art. 16 Abs. 2 das Fachstudium mindestens fünfzehn Monate, für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mindestens zwölf Monate.

Art. 20

Übergangsvorschrift für Graduierung und Übertrittsmöglichkeiten

(1) Personen, die die Anstellungsprüfung nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Art. 19 Abs. 1 bestanden haben, wird auf Antrag die Berechtigung zuerkannt, eine Bezeichnung im Sinne des Art. 17 zu führen. Sie erhalten hierüber eine Urkunde. Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Verordnung; darin kann vorgesehen werden, daß auf die zweijährige Ausbildung geeignete Zeiten angerechnet werden.

(2) Personen, die

1. das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweisen und
 2. die Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben,
- können an einer Hochschule die Fachrichtungen Rechtswissenschaft, Politische Wissenschaft und Wirtschaftswissenschaften studieren, Personen mit der Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes statt dessen die Fachrichtung Forstwissenschaft.

Art. 21

Übergangsvorschrift für die Zulassungsvoraussetzungen

Abweichend von Art. 15 Abs. 1 und 2 kann bis 30. September 1977 das Studium an der Beamtenfachhochschule auch beginnen, wer

1. die bei Inkrafttreten des Gesetzes für die Zulassung zur betreffenden Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes geforderten Voraussetzungen erfüllt oder
2. die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes besitzt und eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt hat; Art. 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 22

Umwandlung bestehender Ausbildungseinrichtungen

In die Beamtenfachhochschule werden die Bayerische Rechtspflegerschule und die Bayerische Polizeischule einbezogen. Die Landesfinanzschule Herrsching, die Bayerische Bibliotheksschule und die Bayerische Archivschule werden in die Beamtenfachhochschule einbezogen, soweit ihnen die Ausbildung des gehobenen Dienstes obliegt.

Art. 23

Übergangsvorschrift für Organe

(1) Der Rat der Beamtenfachhochschule und die Fachbereichskonferenzen konstituieren sich spätestens vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach

Maßgabe einer vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien erlassenen Übergangssatzung. Die Bestimmungen der Übergangssatzung werden durch die vom Rat der Beamtenfachhochschule beschlossene Satzung außer Kraft gesetzt.

(2) Bis zur Konstituierung des Rats der Beamtenfachhochschule werden dessen Aufgaben vom Präsidenten wahrgenommen. Die Aufgaben der Fachbereichskonferenz werden vom Fachbereichsleiter wahrgenommen.

(3) Bis zur Wahl eines Präsidenten und seines Stellvertreters durch den Rat der Beamtenfachhochschule betraut das Staatsministerium der Finanzen einen Fachbereichsleiter mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten.

Art. 24

Übergangsvorschriften für den nichttechnischen Verwaltungsdienst der allgemeinen inneren Verwaltung

(1) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung das Fachstudium und die das berufspraktische Studium begleitenden Unterrichtsveranstaltungen der Bewerber für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der allgemeinen inneren Verwaltung, die ihre Ausbildung nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen, bis 30. September 1978 der Bayerischen Verwaltungsschule zur organisatorischen Durchführung übertragen. Im Falle der Übertragung sind Art. 14 bis 18, Art. 19 Abs. 2 und Art. 21 anzuwenden. Art. 23 Abs. 1 ist für die Fachbereichskonferenz nicht anzuwenden. Für die Wahl der in Art. 7 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 bezeichneten Mitglieder des Rats der Beamtenfachhochschule wählen die hauptamtlichen Lehrpersonen und die Studierenden jeweils Wahlvertreter in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3.

(2) Ist bis zum 30. September 1978 keine Ausbildungsstätte für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der allgemeinen inneren Verwaltung errichtet, gehören von diesem Zeitpunkt an abweichend von Art. 3 Abs. 2 zu den Kosten, die der Freistaat Bayern allein zu tragen hat, auch die Kosten für notwendige Anmietungen.

Art. 25

Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich zum Studium an der Beamtenfachhochschule und zur abschließenden Prüfung gastweise zugelassen werden, wenn sie die Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen. Art. 3 Abs. 2, Art. 17 und 20 gelten entsprechend.

Art. 26

Änderung bestehender Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule vom 21. Dezember 1945 (BayBS I S. 199) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bayerischen Verwaltungsschule obliegt die fachliche Ausbildung der Dienstanfänger und der Beamten im Vorbereitungsdienst des mittleren Verwaltungsdienstes und der den mittleren und gehobenen Beamten vergleichbaren Angestellten der allgemeinen Verwaltung einschließlich der Sparkassen.“

2. Art. 3 Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1972 (GVBl S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird aufgehoben.

2. Dem Art. 32 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Aufgabe der Bereitschaftspolizei ist auch die Ausbildung und Fortbildung der Polizeidienstkräfte des mittleren Dienstes.“

(3) Das Gesetz über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) wird wie folgt geändert: In Art. 59 Abs. 2 wird „Wirtschaft“ ersetzt durch „Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege“.

Art. 27

Zuständigkeit für den Erlaß der Vollzugsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt jeweils im Einvernehmen mit dem nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält.

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

München, den 8. August 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Held

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Justiz

Fünftes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 8. August 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. Ferner wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.“

2. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Art. 26 wird Art. 26 Abs. 1; ferner wird in Nummer 3 das Wort „zweieinhalb“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes erworben werden.

(3) Auf die Ausbildung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann nach Maßgabe des § 5 c des Deutschen Richtergesetzes eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst angerechnet werden.“

3. In Art. 28 Abs. 3 wird nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ eingefügt: „oder bei einem Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes (Art. 26 Abs. 2) auf die praktische Vorbereitung“.

4. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach „Staatsprüfung“ eingefügt: „oder der Abschlußprüfung bei einem Ausbildungsgang nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes“.

5. In Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „oder der von ihr bestimmten Behörde“ eingefügt.

6. In Art. 65 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „strafbar“ die Worte „oder ordnungswidrig“ und hinter dem Wort „Strafbarkeit“ die Worte „oder Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.

7. In Art. 69 Abs. 3 werden die Worte „strafbare Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.

8. In Art. 80 Abs. 2 Satz 3 wird hinter den Worten „vierzig Stunden“ eingefügt „— in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Staatsministeriums der Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden —“.

9. Dem Art. 81 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) In allen übrigen Fällen, in denen der Beamte außer Dienst gestellt worden ist, können ein anderes Einkommen oder ein beamtenrechtlicher Unterhaltsbeitrag, die der Beamte infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielen konnte, auf die Dienstbezüge angerechnet werden, wenn die Nichtanrechnung zu einem ungerechtfertigten Vorteil führen würde. Der Beamte ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens finden die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts Anwendung.“

10. Dem Art. 94 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „Zuständig zum Erlass eines Rückforderungsbescheides oder zur sonstigen Geltendmachung der Rückforderung sowie zur Entscheidung nach Satz 3 ist für den staatlichen Bereich die für die Abrechnung der Bezüge zuständige Landesbeoldungsstelle oder die Kasse, von der die Überzahlung geleistet wurde, wenn die Leistung nicht auf Grund eines unrichtigen Festsetzungsbescheides erbracht ist; in den übrigen Fällen ist die Stelle zuständig, die den Festsetzungsbescheid erlassen hat.“

10. a) Es wird folgender neuer Art. 96 a angefügt:

„Art. 96 a

(1) Werden durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten eines Beamten begangen werden, Gegenstände beschädigt oder zerstört, die dem Beamten, seinen Familienangehörigen oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören, oder dem Beamten sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt, so kann der Dienstherr hierfür Ersatz leisten. Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn des Beamten als solchen gerichtet hat.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(3) Hat der Dienstherr des Beamten Ersatz geleistet, so gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.“

10. b) Es wird folgender neuer Art. 130 a eingefügt:

„Art. 130 a

Die Zeiten der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, können, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegen, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben.“

10. c) Art. 135 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tod eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat. An die Stelle der Dienstbezüge tritt der Unterhaltszuschuß, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.“

11. Art. 147 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Unfallentschädigung (Art. 162)“.

b) Nach Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. einmalige Entschädigung (§ 148 a Bundesbeamtengesetz)“.

12. Art. 154 wird aufgehoben.*

13. Der Klammerzusatz in Art. 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung: „(Art. 153, § 141 a Bundesbeamtengesetz)“.

14. Art. 162 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Flugunfallentschädigung“ durch das Wort „Unfallentschädigung“ ersetzt.

Ferner wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes, im Bergrettungsdienst während des Einsatzes und der Ausbildung oder als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition einen Unfall erleidet.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, so wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe des § 148 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes gewährt.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

15. Art. 165 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den Art. 147 bis 162 und in §§ 141 a und 148 a des Bundesbeamtengesetzes gegebenen Ansprüche.“

15. a) Es wird folgender neuer Art. 190 a eingefügt:

„Art. 190 a

Die Polizeivollzugsbeamten können während der Ausbildung zu Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, nach Beendigung einer Grundausbildung zu Beamten auf Probe ernannt werden.“

16. Art. 196 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 154 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „§ 141 a Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 141 a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

*) Anstelle von Art. 154 gilt § 141 a Bundesbeamtengesetz unmittelbar.

§ 2

Änderungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1972 (GVBl S. 229, ber. S. 348, 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 371) und durch Bundesgesetz vom 26. Juli 1974 (BGBl I S. 1557), wird wie folgt geändert:

1. Art. 33 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach der für die aktiven Beamten am 1. Juli 1972 maßgebenden Besoldung; die Überleitungsvorschriften für die aktiven Beamten gelten entsprechend.“

2. Art. 47 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnis der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, zur Rückdeckung ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 eine Versicherung abzuschließen, bleibt unberührt.“

3. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 5

- a) Es wird gestrichen:
„Forstwart“
- b) Es wird eingefügt:
„Archivassistent“

Besoldungsgruppe A 6

- a) Es wird gestrichen:
„Revierforstwart“
- b) Es wird eingefügt:
„Archivsekretär“

Besoldungsgruppe A 7

- a) Es wird gestrichen:
„Oberforstwart“
- b) Es wird eingefügt:
„Archivobersekretär“

Besoldungsgruppe A 8

- a) Es wird gestrichen:
„Hauptforstwart“
- b) Es wird eingefügt:
„Archivhauptsekretär“

Besoldungsgruppe A 9

Es wird eingefügt:
„Pädagogischer Assistent“

Besoldungsgruppe A 10

Es werden eingefügt:

- a) hinter der Überschrift „Besoldungsgruppe 10“ das Fußnotenzeichen „4“;
- b) „Pädagogischer Oberassistent“;
- c) als neue Fußnote:

„4) Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, wenn der Beamte für die Befähigung einen Fachhochschulabschluß nachweist. Den Beamten mit Fachhochschulabschluß sind gleichgestellt die Beamten des gehobenen technischen Dienstes, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen, wenn für ihre Laufbahn die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird oder gefordert wurde. Satz 2 gilt auch für Beamte in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, sowie für Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird.“

Besoldungsgruppe A 13

- a) Es werden eingefügt:
„Institutsrat¹⁷⁾“,

als neue Fußnote:

„17) Beamter des gehobenen Dienstes mit Lehrbefähigung für Volksschulen an den Instituten für die Ausbildung von Pädagogischen Assistenten oder von Fachlehrern.“

b) Hinter

„Blindenlehrer“,
„Taubstummenlehrer“

wird jeweils das Fußnotenzeichen „12“)“ angefügt.

Besoldungsgruppe A 14

Es werden eingefügt:

„Oberinstitutsrat⁷⁾“,

als neue Fußnote:

„7) Beamter des gehobenen Dienstes mit Lehrbefähigung für Volksschulen an den Instituten für die Ausbildung von Pädagogischen Assistenten oder von Fachlehrern.“

Besoldungsgruppe A 15

Es werden eingefügt:

„Institutsdirektor¹⁰⁾“,

als neue Fußnote:

„10) Beamter des gehobenen Dienstes mit Lehrbefähigung für Volksschulen als Leiter eines Instituts für die Ausbildung von Pädagogischen Assistenten oder von Fachlehrern.“

Besoldungsgruppe B 2

a) Es werden gestrichen:

„Direktor des Staatsinstituts für Gymnasialpädagogik“,
„Direktor einer Flurbereinigungsdirektion“.

b) Es werden eingefügt:

„Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung“,
„Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik“,
„Präsident einer Flurbereinigungsdirektion“,
„Vizepräsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau“.

Besoldungsgruppe B 3

a) Es wird gestrichen:

„Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau“

b) Es werden ersetzt:

„Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht“ durch „Vorsitzender Richter an einem Landesarbeitsgericht“,
„Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten“ durch „Vorsitzender Richter an einem Landesarbeitsgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten“.

Besoldungsgruppe B 4

a) Es werden eingefügt:

„Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau“,
„Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung“,

b) Die Worte „Präsident des Landesarbeitsgerichts“ werden ersetzt durch die Worte „Präsident eines Landesarbeitsgerichts“.

Anhang zu den Besoldungsordnungen

Es werden eingefügt:

a) hinter Besoldungsgruppe A 4 kw

„Besoldungsgruppe 5 kw

„Forstwart“,

b) in Besoldungsgruppe 6 kw

„Revierforstwart“,

c) in Besoldungsgruppe 7 kw

„Oberforstwart“,

d) in Besoldungsgruppe 8 kw

„Hauptforstwart“.

§ 3

Änderungen der Bayerischen Disziplinarordnung

Die Bayerische Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl S. 73, ber. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 43 Abs. 1 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.
2. In Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder anstelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe“ gestrichen. Das Komma nach „verurteilt“ entfällt.
3. In Art. 49 Abs. 2 werden die Worte „ehrenamtliche Verwaltungsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
4. Art. 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Geisteszustand“ durch die Worte „psychischen Zustand“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Geisteszustand“ durch die Worte „psychischen Zustand“, die Worte „örtliches Nervenkrankenhaus“ durch die Worte „öffentliches psychiatrisches Krankenhaus“ und das Wort „verwahrt“ durch das Wort „untergebracht“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Verwahrung in der Anstalt“ durch die Worte „Unterbringung in dem Krankenhaus“ ersetzt.
5. In Art. 101 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „Nervenkrankenhaus“ durch die Worte „psychiatrischen Krankenhaus“ ersetzt.
6. Art. 102 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Beamten aufzuerlegen, wenn er verurteilt wird; sie sind jedoch dem Dienstherrn teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten. Satz 1 Halbsatz 2 gilt auch, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Kosten entstanden und diese Untersuchungen zugunsten des Beamten ausgegangen sind.“
 - b) Im Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
7. Art. 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hatte ein Rechtsmittel teilweisen Erfolg, hat das Gericht die Kosten teilweise oder ganz dem Dienstherrn aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten.“
8. Art. 104 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die dem Beamten in einem Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Aufwendungen gilt Art. 103 Abs. 1 und 2 entsprechend.“; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
9. Es wird folgender neuer Art. 123 eingefügt:

„Art. 123

Für die gegen einen Beamten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängte Disziplinarmaßnahme der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder der Versagung des Aufstiegens im Gehalt, die sich besoldungsrechtlich nicht mehr auswirkt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verwertungsverbot einer Gehaltskürzung (Art. 109) entsprechend. Vorgänge, die der Festsetzung und dem Nachweis der Dienstbezüge dienen, sind hiervon nicht betroffen.“

§ 4

Änderungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November

1970 (GVBl S. 616, ber. 1971 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 36 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „strafbar“ die Worte „oder ordnungswidrig“ und hinter dem Wort „Strafbarkeit“ die Worte „oder Ordnungswidrigkeit“ eingefügt.
2. In Art. 40 Abs. 3 werden die Worte „strafbare Handlungen“ durch das Wort „Straftaten“ ersetzt.
3. Dem Art. 46 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) In allen übrigen Fällen, in denen der Beamte außer Dienst gestellt worden ist, kann ein anderes Einkommen oder ein beamtenrechtlicher Unterhaltsbeitrag, die der Beamte infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzielen konnte, auf die Dienstbezüge angerechnet werden, wenn die Nichtanrechnung zu einem ungerechtfertigten Vorteil führen würde; der Beamte ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens finden die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts Anwendung.“
4. Art. 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Unfallentschädigung (Art. 115).“
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. einmalige Entschädigung (§ 148 a Bundesbeamtengesetz).“
5. Art. 108 wird aufgehoben.
6. Der Klammerzusatz in Art. 111 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(Art. 106, § 141 a Bundesbeamtengesetz).“
7. Art. 115 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Flugunfallentschädigung“ durch das Wort „Unfallentschädigung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines Unfalls der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, so wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe des § 148 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes gewährt.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
8. Art. 118 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der verletzte Beamte auf Zeit und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den Art. 100 bis 115 und in §§ 141 a und 148 a des Bundesbeamtengesetzes geregelten Ansprüche.“

§ 5

Änderungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Domkapitels

Das Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats vom 7. April 1925 (BayBS II S. 660), geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl S. 201), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. I Abs. I Buchst. d wird folgender Satz 3 angefügt:

„Gehen der Priesterweihe Zeiten voraus, die nach § 6 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes absetzbar sind, beginnt das Dienstalter um die absetzbaren Zeiten früher; bei der Berechnung der absetzbaren Zeiten werden nur volle Monate berücksichtigt.“

2. In Art. I Abs. I Buchst. e Satz 2 werden die Worte „Buchst. d Satz 2“ durch die Worte „Buchst. d Sätze 2 und 3“ ersetzt.

§ 6

Ermächtigung, Neubekanntmachung

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1965 (BGBl I S. 2073) durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz in der ab 1. Januar 1974 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Beamtenengesetz in der ab 1. April 1975 geltenden Fassung, bei einem späteren Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, mit neuem Datum und neuer Artikelfolge bekanntzumachen und dabei notwendig erscheinende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1975 in den Ruhestand treten, findet Art. 122 Abs. 1 erster Halbsatz des Bayerischen Beamtenengesetzes keine Anwendung.

(2) Ernennungen nach Art. 190 a des Bayerischen Beamtenengesetzes können frühestens mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der Bundesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe 5, in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ausgesprochen werden. Die hierfür erforderlichen Stellen für Kriminalwachtmeister und Polizeiwachtmeister sowie für Kriminaloberwachtmeister und Polizeioberwachtmeister gelten als bewilligt. Die bisherigen Stellen für Polizeianwärter gelten als weggefallen.

(3) Verringert sich bei einem Versorgungsempfänger durch die Vorschrift des § 2 Nr. 1 der Gesamtbeitrag der ruhegehaltfähigen Zulagen, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds, solange er die Voraussetzungen für die Gewährung des höheren Betrages nach bisherigem Recht erfüllt. Die Ausgleichszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil.

(4) Es gelten als gehoben

- a) die Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 für Beamte des gehobenen technischen Dienstes in Planstellen der Besoldungsgruppe A 10,
- b) die Planstellen des Leiters der Akademie für Lehrerfortbildung (Oberstudiendirektor) von Besoldungsgruppe A 16 nach Besoldungsgruppe B 2,
- c) die Planstelle des Präsidenten der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau von Besoldungsgruppe B 3 nach Besoldungsgruppe B 4, die Planstelle für den Vizepräsidenten dieser Anstalt (bisher Oberregierungsdirektor) von Besoldungsgruppe A 16 nach Besoldungsgruppe B 2.

Ferner gelten die Planstellen für den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg (Besoldungsgruppe B 4) und den Vorsitzenden Richter an diesem Gericht als ständiger Vertreter des Präsidenten (Besoldungsgruppe B 3 + Zulage nach Fußnote 2) gegen Wegfall von 2 Planstellen für Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht (Besoldungsgruppe B 3) als bewilligt.

(5) Bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1975/1976 dürfen Stellen für Studienräte, Oberstu-

dienräte und Studiendirektoren mit Institutsräten, Oberinstitutsräten und Institutsdirektoren besetzt werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten in Kraft

1. § 1 Nrn. 6 und 7, § 3 Nrn. 4 bis 7 und § 4 Nrn. 1 bis 3 am 1. Januar 1975;
2. § 1 Nr. 9 am 1. Oktober 1974;
3. § 1 Nrn. 11 bis 16 und § 4 Nrn. 4 bis 8 mit Wirkung vom 1. August 1972;
4. § 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1972;
5. § 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1972.

(3) Die in § 1 Nr. 8 getroffene Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1977.

München, den 8. August 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Held

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG)

Vom 8. August 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Zweck des Gesetzes,
allgemeine Förderungsbestimmungen

- | | |
|--------|--|
| Art. 1 | Zweck des Gesetzes |
| Art. 2 | Ziele der Förderungsmaßnahmen |
| Art. 3 | Fischereiwirtschaft |
| Art. 4 | Allgemeine Förderung, betriebliche Abgrenzung |
| Art. 5 | Grundsätze |
| Art. 6 | Eigenleistungen in der Flurbereinigung |
| Art. 7 | Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse |

II. Abschnitt

Selbsthilfeeinrichtungen und sonstige
Zusammenschlüsse der Land- und Forstwirtschaft

- | | |
|---------|--|
| Art. 8 | Selbsthilfeeinrichtungen |
| Art. 9 | Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen |
| Art. 10 | Weitere Tätigkeiten |
| Art. 11 | Rechts- und Fachaufsicht |
| Art. 12 | Erstattung von Aufwendungen |
| Art. 13 | Dorfhelferinnen und Betriebshelfer |
| Art. 14 | Sonstige Zusammenschlüsse |
| Art. 15 | Zusammenschlüsse nach Gemeinschafts- und Bundesrecht |

III. Abschnitt

Bildung und Beratung

- | | |
|---------|--|
| Art. 16 | Grundsätze, persönliche Voraussetzungen |
| Art. 17 | Ausbildung |
| Art. 18 | Weiterbildung |
| Art. 19 | Land- und forstwirtschaftliches Fachschulwesen |
| Art. 20 | Beratung |

IV. Abschnitt

Erhaltung der Kulturlandschaft

- | | |
|---------|---|
| Art. 21 | Ziel der Maßnahmen, fachliche Programme |
| Art. 22 | Besondere Hilfen |
| Art. 23 | Förderung von Flurbereinigungsmaßnahmen |
| Art. 24 | Anerkennung von privatrechtlichen Zusammenschlüssen |

V. Abschnitt Schlußvorschriften

- Art. 25 Haushaltsplanung
 Art. 26 Zuständigkeiten
 Art. 27 Erstattung von Aufwendungen
 Art. 28 Kostenfreiheit
 Art. 29 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes
 Art. 30 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

I. Abschnitt

Zweck des Gesetzes, allgemeine Förderungsbestimmungen

Art. 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es,
- die Stellung der bayerischen Land- und Forstwirtschaft in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe in der Gesellschaft zu sichern,
 - die Produktion qualitativ hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die gesunde und zweckmäßige Ernährung der Bevölkerung zu fördern,
 - zur Erhaltung des ländlichen Raumes als Kulturlandschaft beizutragen.
- (2) Diesem Zweck dienen öffentliche Einrichtungen und Maßnahmen unter Ausschöpfung aller für den Freistaat Bayern gegebenen Zuständigkeiten einschließlich der Bereitstellung öffentlicher Mittel.

Art. 2

Ziele der Förderungsmaßnahmen

Die Förderungsmaßnahmen sind bevorzugt abzustellen auf:

- die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen und die Fortführung der Neuordnung des ländlichen Raumes,
- die Verbesserung der Ausbildung und Weiterbildung für die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft,
- die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit,
- den rationellen Einsatz technischer Hilfsmittel,
- die Ausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung nach Menge und Qualität auf die Markterfordernisse und die Bedürfnisse der Verbraucher,
- die Bildung und Stärkung von Zusammenschlüssen bei Erzeugung und Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
- die Verbesserung der Marktstruktur,
- die Werbung für den Verbrauch einheimischer land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse im In- und Ausland.

Art. 3

Fischereiwirtschaft

Dieses Gesetz erstreckt sich sinngemäß auch auf die Fischereiwirtschaft, soweit es keine besonderen Regelungen für diese Wirtschaftsart trifft.

Art. 4

Allgemeine Förderung, betriebliche Abgrenzung

- (1) Land- und forstwirtschaftliche Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie deren Zusammenschlüsse werden gefördert. Die Förderung erstreckt sich auch auf
- land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Körperschaften und Vermögensmassen, die nach Satzung, Stiftungszweck oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen,

- öffentlich-rechtliche Waldwirtschaftsgenossenschaften und Gemeinschaftsforste,
- ernährungswirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sind von einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ausgeschlossen.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Betriebszweige, die nachsteuerlichen Vorschriften als Gewerbe zu behandeln sind, werden nach diesem Abschnitt im Rahmen von einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen nicht gefördert.

Art. 5

Grundsätze

(1) Die Förderung soll besonders die Eigeninitiative der Betriebsinhaber anregen und ihre Bereitschaft zur Selbsthilfe unterstützen.

(2) Erforderliche Umstellungsmaßnahmen organisatorischer oder technischer Art im einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb trifft der Betriebsinhaber in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

(3) Betriebsinhaber, die auf Grund ihrer beruflichen Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung und auf Grund buchmäßiger Aufzeichnungen der Betriebsergebnisse die Gewähr für vorbildliche Leistungen bieten, können vorrangig gefördert werden.

(4) Die Förderung kann von der Teilnahme an Zusammenschlüssen im Sinne der Art. 8 und 15 abhängig gemacht werden, wenn dies nach Lage und Struktur des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zumutbar und nach der Art der Förderung angemessen ist.

(5) Finanzielle Förderung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag gewährt; auf die Förderung nach Art. 12, 13 Abs. 1 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch.

Art. 6

Eigenleistungen in der Flurbereinigung

Zur Durchführung der Flurbereinigung sind Mittel in den Haushaltsplan in einer Höhe einzustellen, daß unter Berücksichtigung der Förderung nach Art. 23 Abs. 1 die Eigenleistungen der Teilnehmer im Landesdurchschnitt 20 v. H. der Ausführungskosten nicht übersteigen.

Art. 7

Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse

Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden im Rahmen von Programmen, die auch den Neu-, Um- und Ausbau von Wohngebäuden umfassen, öffentliche Mittel bereitgestellt.

II. Abschnitt

Selbsthilfeeinrichtungen und sonstige Zusammenschlüsse der Land- und Forstwirtschaft

Art. 8

Selbsthilfeeinrichtungen

Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Form der hauptberuflich geführten Maschinen- und Betriebshilfsringe und Erzeugerringe. Sie dienen dem Zweck, durch Rationalisierung der Erzeugung und durch Organisation der überbetrieblichen Arbeitsaushilfe das land- und forstwirtschaftliche Eigentum zu erhalten, das Einkommen der In-

haber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu mehrern und deren soziale Lage zu verbessern.

Art. 9

Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen

(1) Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft auf Landesebene werden gefördert, wenn sie staatlich anerkannt sind. Für die Bereiche der tierischen Erzeugung, der pflanzlichen Erzeugung und des überbetrieblichen Maschineneinsatzes darf jeweils nur eine Vereinigung auf Landesebene anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag ausgesprochen, wenn die Vereinigung folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein,
2. sie und ihre Mitglieder dürfen nicht Zusammenschlüsse sein, für die eine abschließende Regelung durch Gemeinschaftsrecht oder Bundesrecht ergangen ist,
3. zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben müssen gehören
 - a) die Anstellung und der rationelle Einsatz des für die Geschäftsführung der Selbsthilfeeinrichtungen sowie des für die Leistungs- und Qualitätsprüfung in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung benötigten Personals,
 - b) die Verpflichtung, die in Nummer 4 und Art. 10 Abs. 2 beschriebenen Tätigkeiten der Selbsthilfeeinrichtungen zu überwachen,
4. ihre Satzung muß vorschreiben, daß Mitglieder nur solche Zusammenschlüsse sein können, deren Aufgabengebiet und Tätigkeit sich auf
 - a) den rationellen Einsatz von Betriebsmitteln oder
 - b) den Einsatz von Personen zur Betriebsaushilfe oder
 - c) die qualitätsmäßige Verbesserung der Produktion in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder
 - d) die Mitwirkung bei der Erhaltung der Kulturlandschaft nach Maßgabe des IV. Abschnitts oder
 - e) die Vermittlung von Fremdenzimmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
 beschränken und die unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,
5. sie darf nach Satzung und Tätigkeit den Zielsetzungen dieses Gesetzes nicht widersprechen,
6. in der Satzung muß dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Behörden der staatlichen Rechnungsprüfung das Recht eingeräumt sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn die Vereinigung ihre Aufgaben nicht oder während eines längeren Zeitraumes unzulänglich erfüllt hat. Zuständig für die Anerkennung und den Widerruf ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Art. 10

Weitere Tätigkeiten

(1) Die anerkannte Vereinigung von Selbsthilfeeinrichtungen für den Bereich der pflanzlichen Erzeugung kann Aufgaben im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Saat- und Pflanzgut gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen wahrnehmen, soweit

ihr diese von der nach Landesrecht zuständigen Behörde übertragen werden.

(2) Maschinen- und Betriebshilfsringe können auch

- a) bei Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft im Sinne des IV. Abschnitts dieses Gesetzes und des Art. 4 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes für Flächen von Nichtmitgliedern Maschineneinsätze und Arbeitsaushilfen,
- b) in sozialen Notfällen Arbeitsaushilfen an Nichtmitglieder, soweit hauptberufliche Dorfhelferinnen und Betriebshelfer nicht zur Verfügung stehen, vermitteln.

Art. 11

Rechts- und Fachaufsicht

Die anerkannten Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen unterliegen für die in Art. 9 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 10 Abs. 1 genannten Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine besondere aufsichtliche Regelung getroffen ist.

Art. 12

Erstattung von Aufwendungen

Der Freistaat Bayern erstattet den anerkannten Vereinigungen zur Durchführung der in Art. 9 Abs. 2 Nr. 3 genannten und der nach Art. 10 Abs. 1 übertragenen Aufgaben von dem nicht durch Zahlungen Dritter gedeckten notwendigen Aufwand mindestens 80 v. H. der Personal- und 50 v. H. der Geschäftskosten. Freiwillige Leistungen Dritter werden dadurch nicht berührt.

Art. 13

Dorfhelferinnen und Betriebshelfer

(1) Nach den Erstattungssätzen des Art. 12 werden zentrale Einrichtungen gefördert, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Ausbildung, die Anstellung und der rationelle Einsatz hauptberuflicher Dorfhelferinnen und Betriebshelfer gehören. Leistungen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind vom notwendigen Aufwand abzuziehen.

(2) Beim Einsatz von Dorfhelferinnen und Betriebshelfern ist die soziale und wirtschaftliche Lage der jeweiligen Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen. Beim Ersatz von Fremdarbeitskräften hat die Eigenleistung des Betriebes mindestens das Doppelte wie beim Ersatz von familieneigenen Arbeitskräften zu betragen. Der Erstattungssatz nach Absatz 1 ermäßigt sich entsprechend.

(3) Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Behörden der staatlichen Rechnungsprüfung muß das Recht eingeräumt sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Art. 14

Sonstige Zusammenschlüsse

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Interesse der Förderung der Landwirtschaft und der gesunden Ernährung Globalmaßnahmen auf Landesebene zur Sicherung und Verbesserung der hygienischen Wertigkeit der vom Tier stammenden Nahrungsmittel festlegen und mit ihrer Durchführung Zusammenschlüsse beauftragen, die hierzu bereit und in der Lage sind. Dafür werden staatliche Leistungen von 50 v. H. des notwendigen Aufwandes gewährt.

(2) Für die Durchführung der nach der Verordnung über die Gütebezahlung der Anlieferungsmilch (Güteverordnung) vorgeschriebenen Probenahmen, Prü-

fungen und sonstigen Maßnahmen werden 50 v. H. der jährlichen Ausgaben als staatliche Förderung gewährt.

(3) Zusammenschlüsse, die die in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen durchführen, unterliegen insoweit der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Art. 13 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Art. 15

Zusammenschlüsse nach Gemeinschafts- und Bundesrecht

Für Zusammenschlüsse, für die eine abschließende Regelung durch Gemeinschaftsrecht oder Bundesrecht ergangen ist, gelten die dort festgelegten Förderungsgrundsätze.

III. Abschnitt

Bildung und Beratung

Art. 16

Grundsätze, persönliche Voraussetzungen

(1) Die berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie die fachliche Bildung der in der Land- und Forstwirtschaft im Nebenberuf tätigen Personen werden besonders gefördert. Dies gilt auch für die Teilnahme an Maßnahmen, die der Aufklärung über Fragen der Hauswirtschaft und der gesunden Ernährung dienen.

(2) Zuwendungen nach Maßgabe der Art. 17 und 18 Abs. 1 und 2 werden Personen gewährt, die in der Land- und Forstwirtschaft im Hauptberuf oder im Nebenberuf oder in einem sonstigen landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf tätig sind und ihren ständigen Wohnsitz in Bayern haben. Zuwendungen nach Art. 18 Abs. 1 werden nur Personen gewährt, die keine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes in der Land- und Forstwirtschaft ausüben und eine solche Tätigkeit auch in Zukunft nicht ausüben wollen.

(3) Finanzielle Förderung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Antrag gewährt; auf die Förderung nach Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 besteht ein Rechtsanspruch.

Art. 17

Ausbildung

(1) Bei überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des Ausbildungsplanes werden folgende Aufwendungen erstattet:

- Das von privaten Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht von Absatz 2 erfaßt sind, erhobene Lehrgangsentgelt, soweit es zur Abdeckung des notwendigen Aufwandes dient,
- 70 v. H. der notwendigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- die notwendigen Fahrtkosten.

(2) Für den Besuch von Lehrgängen, die von Einrichtungen des Staates oder Einrichtungen sonstiger Gebietskörperschaften durchgeführt werden, sind Gebühren und Auslagen nicht zu erheben.

Art. 18

Weiterbildung

(1) Für Teilnehmer an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, die nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses in den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellten Rahmenplan für berufliche Fortbildungsmaßnahmen aufgenommen sind, gilt Art. 17 sinngemäß.

(2) Den Teilnehmern an sonstigen Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung werden gleichfalls Zuwendungen gewährt; dies gilt auch für Maßnahmen, die im Rahmen der fachlichen Bildung von Personen

stattfinden, die in der Land- und Forstwirtschaft im Nebenberuf tätig sind.

(3) Nichtstaatlichen Einrichtungen, die überwiegend der beruflichen Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen dienen, sowie Landvolkshochschulen werden Zuschüsse zum Betrieb (Personal- und Sachkosten) und zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gewährt. Landjugendorganisationen werden für ihre besonderen Aufgaben im ländlichen Raum Zuschüsse zum Betrieb gewährt.

(4) Für nichtstaatliche Träger von staatlichen Einrichtungen, die überwiegend der beruflichen Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft dienen, gilt Absatz 3 sinngemäß.

Art. 19

Land- und forstwirtschaftliches Fachschulwesen

(1) Für die staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Fachakademien besteht Gebühren-, Schulgeld- und Lernmittelfreiheit.

(2) Der Schulaufwandsträger land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen erhält Zuschüsse zum Ausgleich von Gastschülerbelastungen. Die Regelung über Gastschülerzuschüsse für Berufsfachschulen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen findet entsprechende Anwendung.

(3) Für den Besuch der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen besteht Kostenfreiheit des Schulweges. Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften finden entsprechende Anwendung.

Art. 20

Beratung

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat für eine den jeweiligen Verhältnissen angemessene fachliche Beratung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen und deren Zusammenschlüsse zu sorgen.

(2) Die Aufklärung der Bevölkerung in Fragen der Hauswirtschaft und der gesunden Ernährung zählt ebenfalls zu den Aufgaben der Beratung.

(3) Die fachliche Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch die Organe der staatlichen Landwirtschafts- und Forstverwaltung ist darauf zu richten, dem Betriebsleiter und seiner Familie die eigenverantwortliche Entscheidung zur rationalen Führung des Betriebes zu ermöglichen und ihnen zu empfehlen, sich der Selbsthilfeeinrichtungen zu bedienen. In diesem Rahmen kommt der sozio-ökonomischen Beratung besondere Bedeutung zu. Die Kreisberatungsausschüsse unterstützen als Einrichtungen des Bayerischen Bauernverbandes die staatliche Landwirtschaftsberatung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Erstellung von Betriebsentwicklungsplänen ist kostenfrei.

IV. Abschnitt

Erhaltung der Kulturlandschaft

Art. 21

Ziel der Maßnahmen, fachliche Programme

(1) Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sollen auch dazu dienen, den ländlichen Raum durch die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft als Kulturlandschaft zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und dabei zu gestalten.

(2) Die Agrarleitpläne und Waldfunktionspläne (Landnutzungsplanung) im Sinne des Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes dienen auch der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele.

Art. 22

Besondere Hilfen

(1) Maßnahmen, die den in Art. 21 Abs. 1 genannten Zielen oder zusätzlich der Verwirklichung der Er-

holungsfunktion privater land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke dienen, werden unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Landnutzungsplanung durch besondere Hilfen gefördert.

(2) Besondere Hilfen erhalten

- a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- b) privatrechtliche Zusammenschlüsse von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die sich zum Zwecke der gemeinsamen Bodennutzung gebildet haben und nach Art. 24 staatlich anerkannt sind,
- c) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und deren Zusammenschlüsse.

(3) Zusammenschlüsse im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b sollen bevorzugt gefördert werden, wenn sich Gebietskörperschaften gegenüber dem Zusammenschluß vertraglich zur Übernahme eines angemessenen Kostenanteils verpflichten.

(4) Die besonderen Hilfen sollen vorrangig als leistungsbezogene finanzielle Zuwendungen gegeben werden.

(5) Besondere Hilfen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

(6) Als besondere Hilfen gelten auch Beihilfen des Staates für Waldbrandschäden von Waldbesitzern, soweit diese nach Art. 4 gefördert werden können. Die Beihilfe soll bis zu 75 v. H. des Schadens betragen.

Art. 23

Förderung von Flurbereinigungsmaßnahmen

(1) Bei einer Flurbereinigung, die den in Art. 21 Abs. 1 genannten Zielen oder zusätzlich der Verwirklichung der Erholungsfunktion im Flurbereinigungsgebiet dient, können besondere Hilfen bis zur vollen Höhe der Ausführungskosten gewährt werden.

(2) In Gebieten, in denen eine Flurbereinigung zur Durchführung von Maßnahmen, die den in Art. 21 Abs. 1 genannten Zielen oder zusätzlich der Verwirklichung der Erholungsfunktion dienen, vordringlich ist, sollen nach Maßgabe der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes Flurbereinigungsverfahren beschleunigt angeordnet werden.

(3) Die Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz sollen als Träger für Maßnahmen, die der Erhaltung der Kulturlandschaft oder zusätzlich der Verwirklichung der Erholungsfunktion dienen, so lange bestehen bleiben, bis ein Träger im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Buchst. a oder b die Aufgaben übernimmt.

Art. 24

Anerkennung von privatrechtlichen Zusammenschlüssen

(1) Ein privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Buchst. b kann auf Antrag anerkannt werden, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er muß eine juristische Person des Privatrechts sein, seine Aufgabenstellung muß satzungsgemäß auf die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gerichtet sein,
- b) seine Satzung muß bestimmen, daß die in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 festgelegten Zielsetzungen für die eigene Aufgabenstellung verbindlich sind,
- c) er hat in der Satzung ferner festzulegen, daß nach der Anerkennung für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres ein Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum erstellt werden muß; die Übersicht und die Jahrespläne sind der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen;

die Einzelmaßnahmen müssen in Einklang mit Plänen nach Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes stehen,

d) er hat ferner in der Satzung zu bestimmen, daß zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu beauftragen oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 einzuschalten sind.

(2) Die Anerkennung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist oder der privatrechtliche Zusammenschluß seine Aufgabe nicht oder während eines längeren Zeitraums unzulänglich erfüllt hat.

V. Abschnitt

Schlußvorschriften

Art. 25

Haushaltsplanung

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Vollzug dieses Gesetzes, des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, des Marktstrukturgesetzes und des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse längerfristige Investitionsprogramme im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft. Diese Programme dienen zusammen mit sonstigen Bedarfs-schätzungen als Unterlagen für die Finanzplanung (§ 50 Haushaltsgrundsatzgesetz).

Art. 26

Zuständigkeiten

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt,

- a) durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der mit der Ausbildung, Weiterbildung und Beratung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft befaßten staatlichen Behörden zu regeln,
- b) durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten nach diesem Gesetz, insbesondere zur Wahrnehmung bestimmter Förderungsaufgaben auf nachgeordnete Behörden, seiner Aufsicht unterstehende oder sonstige der unmittelbaren Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienende Einrichtungen zu übertragen,
- c) Richtlinien zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen zu erlassen und hierbei auch festzulegen, daß und inwieweit die Land- und Forstwirtschaft besonderer Gebiete verstärkt zu fördern ist.

(3) Vorschriften über die Zuständigkeiten und die Beteiligung anderer Behörden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Für agrarstrukturelle Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums des Innern fallen, werden die Richtlinien von diesem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen.

(5) Hat ein nach Vorschriften dieses Gesetzes gebildeter Zusammenschluß die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gewählt, so kann ihm durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches verliehen werden.

Art. 27

Erstattung von Aufwendungen

(1) Sind einer nichtstaatlichen Einrichtung staatliche Förderungsaufgaben nach Art. 26 Abs. 2 Buchst. b übertragen, so ersetzt der Freistaat Bayern den angemessenen Verwaltungsaufwand. Die Einrichtungen unterliegen insoweit der Aufsicht des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Prüfung des Obersten Rechnungshofs. Zur Vereinfachung der Abrechnung kann auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands ein pauschalierter Betrag vorgesehen werden.

(2) Der Bayerische Bauernverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, erhält für die Erfüllung ihm im Interesse der gesamten Landwirtschaft übertragener Aufgaben finanzielle Zuwendungen in Höhe von 15 v. H. seiner jährlichen Personal- und Sachausgaben. Bei wesentlicher Änderung des Umfangs oder der Kosten der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung den genannten Prozentsatz neu festsetzen.

Art. 28

Kostenfreiheit

Für die Inanspruchnahme der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Beratung werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Das gleiche gilt für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 29

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

In Art. 56 des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird das Zitat in der Klammer wie folgt gefaßt:
„(Art. 21 Abs. 1 LwFÖG)“

Art. 30

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 27. Oktober 1970 (GVBl S. 504) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch Art. 27 Abs. 2 am 1. Januar 1975 in Kraft und Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft vom 27. Oktober 1970 am 31. Dezember 1974 außer Kraft.

München, den 8. August 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Held

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

**Verordnung
zur Durchführung des Ladenschlußgesetzes
(LadschlV)**

Vom 8. August 1974

Auf Grund von § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (BGBl I S. 945), und auf Grund des § 22 Abs. 1 Halbsatz 2 des Ladenschlußgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnisse nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2

des Ladenschlußgesetzes werden auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 a des Ladenschlußgesetzes sowie im Sinne des § 2 der Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen vom 18. Juli 1963 (BGBl I S. 501) sind die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 3

(1) Aufsichtsbehörden im Sinne des § 22 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes sind die Gewerbeaufsichtsämter. Neben den Gewerbeaufsichtsämtern üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 7, des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, der §§ 9 bis 12, der §§ 14 bis 16, der §§ 18, 20 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes sowie der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus.

(2) Oberste Fachaufsichtsbehörden für den Vollzug des Ladenschlußgesetzes sind jeweils im Bereich ihrer Zuständigkeit die Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie für Wirtschaft und Verkehr.

§ 4

Oberste Landesbehörden im Sinne des § 23 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes sind

1. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung für den werktäglichen Ladenschluß und den besonderen Schutz der Arbeitnehmer,
2. das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für den sonn- und feiertäglichen Ladenschluß.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Erste Ladenschluß-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Dezember 1957 (GVBl S. 318),
2. die Zweite Ladenschluß-Zuständigkeitsverordnung vom 10. Februar 1958 (GVBl S. 24),
3. die Dritte Ladenschluß-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 1961 (GVBl S. 156),
4. die Vierte Ladenschluß-Zuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1963 (GVBl S. 234).

München, den 8. August 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Held

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

**Bayerische Gnadensordnung
(BayGnO)**

Vom 2. Juli 1974

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Grundlagen
der Gnadensordnung

§ 1

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 2 Gnadensverfahren bei Entscheidungen der ordentlichen Gerichte

§ 3 Gnadensverfahren in sonstigen Fällen

§ 4 Inhalt des Begnadigungsrechts

§ 5 Vorrang der gerichtlichen Entscheidung

- § 6 Einreichung der Gnadengesuche
- § 7 Prüfung der Gnadenfrage von Amts wegen
- § 8 Einfluß der Gnadengesuche auf die Vollstreckung
- § 9 Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung
- § 10 Behandlung der Gnadengesuche
- § 11 Ermittlungen
- § 12 Anschlußerklärung des Verurteilten
- § 13 Äußerung des Gerichts und der Vollzugsanstalt
- § 14 Anhörung anderer Stellen
- § 15 Entscheidung über die Gnadengesuche
- § 16 Berichterstattung
- § 17 Fassung und Mitteilung der Entscheidung
- § 18 Einwendungen
- § 19 Kosten in Gnadensachen
- § 20 Akten- und Registerführung

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften

1. Strafaussetzung zur Bewährung

- § 21 Belehrung und Überwachung der Auflagen
- § 22 Nachträgliche Entscheidungen
- § 23 Mitteilungen in Strafsachen gegen Minderjährige
- 2. Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung im Wege der Gnade
- § 24 Begriffsbestimmung
- § 25 Zuständigkeit für die Gewährung von Strafaufschub
- § 26 Zuständigkeit für Strafunterbrechung und für die Unterbrechung von Maßregeln der Besserung und Sicherung
- § 27 Strafunterbrechung in besonderen Fällen
- § 28 Richtlinien
- § 29 Jugendarrest
- § 30 Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen im Wege der Gnade
- § 31 Urlaub
- 3. Rücknahme eines Gnadenerweises
- § 32

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten
- § 34 Anwendung bisher geltender Vorschriften

Erster Abschnitt

Grundlagen der Gnadenordnung

§ 1

Im Freistaat Bayern steht das Begnadigungsrecht dem Bayerischen Ministerpräsidenten zu (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern). Der Ministerpräsident hat die Ausübung dieses Rechts dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz nach Maßgabe der §§ 3, 4 seiner Bekanntmachung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 20. September 1973 (GVBl S. 508) übertragen. Soweit sich der Ministerpräsident die alleinige Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten hat, obliegt dem Staatsministerium der Justiz nach Maßgabe des § 6 der Bekanntmachung vom 20. September 1973 die Vorbehandlung der Gnadensachen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 2

Gnadenverfahren bei Entscheidungen der ordentlichen Gerichte

(1) Die Vorschriften dieser Bekanntmachung regeln das Verfahren in den Gnadensachen, die sich auf Entscheidungen der ordentlichen Gerichte in Bayern beziehen.

(2) Hat das Gericht in einer Bußgeldsache den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid gemäß § 70 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten als unzulässig verworfen, so gilt dies nicht als Entscheidung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Wegen der Kosten des Verfahrens findet diese Bekanntmachung nur dann Anwendung, wenn zugleich in derselben Sache über einen sonstigen Gnadenerweis zu befinden ist. Wird ausschließlich der

Erlaß oder die Ermäßigung von Gerichtskosten oder von sonstigen Justizverwaltungsabgaben begehrt, so gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 3

Gnadenverfahren in sonstigen Fällen

(1) In den zur Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz gehörenden Gnadensachen, die sich nicht auf Entscheidungen der ordentlichen Gerichte beziehen, finden die Vorschriften dieser Bekanntmachung entsprechend Anwendung, soweit nicht die Eigenart der Gnadensache entgegensteht oder eine anderweitige Regelung getroffen ist.

(2) Im Zweifelsfalle legt die Stelle (Gericht oder Behörde), auf deren Entscheidung sich das Gnadengesuch bezieht, dieses nebst Akten mit einer Stellungnahme dem Staatsministerium der Justiz vor.

§ 4

Inhalt des Begnadigungsrechts

(1) Das Begnadigungsrecht umfaßt insbesondere die Befugnis, rechtskräftig verhängte Kriminalstrafen, Geldbußen und Ordnungsmittel zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder ihre Vollstreckung dauernd oder vorübergehend auszusetzen.

(2) Das Begnadigungsrecht erstreckt sich auf die Hauptstrafen, die Nebenstrafen sowie die Nebenfolgen.

(3) Maßregeln der Besserung und Sicherung, andere Sicherungsmaßnahmen sowie die in Jugendsachen zulässigen Zuchtmittel sind der Begnadigung nicht entzogen.

§ 5

Vorrang der gerichtlichen Entscheidung

(1) Der Gnadenweg darf nicht dazu dienen, die nach gesetzlichen Bestimmungen mögliche Anrufung des Gerichts zu ersetzen. Hierüber ist der Gesuchsteller eingehend zu belehren. Bestreitet ein Verurteilter die Beschuldigung oder das Maß seines Verschuldens oder strebt er die Änderung der Strafe an, so darf er nicht veranlaßt werden, statt des zulässigen Rechtsbehelfs ein Gnadengesuch zu stellen oder eine Eingabe, deren Zweck unklar ist, als Gnadengesuch zu erklären.

(2) Eingaben, die auch als Rechtsmittel, Einspruch, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder als sonstiger Rechtsbehelf aufgefaßt werden können, sind dem Gericht vorzulegen. Auf Fristwahrung ist dabei besonders zu achten.

(3) Bei Behandlung der Gnadengesuche wird geprüft, ob das Gesuch als Antrag auf Strafaussetzung zur Bewährung oder auf Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß §§ 56, 57 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, als Antrag auf eine Entscheidung gemäß §§ 21, 57, 86 bis 89 des Jugendgerichtsgesetzes oder als Rechtsmittel gegen die eine solche Maßnahme verhängende Entscheidung des Gerichts aufgefaßt werden kann oder ob eine dieser Maßnahmen von Amts wegen anzuregen ist. In diesem Fall wird die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt.

(4) Bei Nebenfolgen und Maßregeln der Besserung und Sicherung kommt der Gnadenweg in der Regel nur dann in Betracht, wenn eine Entscheidung des Gerichts nach §§ 45 b, 67 c, 67 d, 67 e, § 68 c Abs. 1, § 68 e, § 68 f Abs. 2, § 68 g Abs. 2, § 69 a Abs. 7, § 70 a des Strafgesetzbuches in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts nicht herbeigeführt werden kann.

(5) Gesuche um Erlaß oder Minderung von Geldstrafen oder Geldbußen oder um Stundung oder um Bewilligung von Teilzahlungen sind zunächst als Anträge nach § 42 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts oder nach §§ 93, 96, 97 und 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu behandeln.

(6) Wird auf Grund der ergangenen Entscheidung eine als Gnadengesuch bezeichnete Eingabe als erledigt betrachtet, so ist dies dem Gesuchsteller durch die Vollstreckungsbehörde mitzuteilen, soweit sich die Erledigung nicht bereits eindeutig aus der Entscheidung ergibt.

(7) Besteht der Betroffene nach Belehrung ausdrücklich darauf, daß ein Gesuch nicht als Rechtsbehelf im Rahmen eines möglichen Rechtsweges, sondern nur als Gnadengesuch behandelt wird, so ist ein normales Gnadenverfahren durchzuführen.

§ 6

Einreichung der Gnadengesuche

(1) Gnadengesuche können eingereicht werden

1. bei dem Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, oder
2. bei der für das Gericht der ersten Instanz zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn diese am Verfahren beteiligt war.

(2) Gnadengesuche können auch unmittelbar an das Staatsministerium der Justiz oder an den Ministerpräsidenten gerichtet werden.

(3) Die Gnadengesuche können schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.

(4) Häufig wird es sich empfehlen, den Gesuchsteller zu veranlassen, für die zur Begründung seines Gesuchs aufgestellten Behauptungen Belege (z. B. eine Arbeitsbescheinigung, ein ärztliches Zeugnis) beizubringen. Soweit für die Entscheidung über ein Gesuch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten von Bedeutung sind, ist darauf hinzuwirken, daß dieser eine amtliche Auskunft der Finanzbehörde über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorlegt oder diese zur Erteilung der Auskunft ermächtigt.

§ 7

Prüfung der Gnadenfrage von Amts wegen

Die Gnadenfrage ist von Amts wegen zu prüfen, wenn das erkennende Gericht oder eine andere amtlich mit der Sache befaßte Stelle einen Gnadenerweis aus besonderen Gründen für angezigt hält.

§ 8

Einfluß der Gnadengesuche auf die Vollstreckung

(1) Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung nicht.

(2) Die Vollstreckung kann jedoch bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch vorläufig eingestellt werden, wenn erhebliche Gnadengründe vorliegen und das öffentliche Interesse die sofortige Vollstreckung nicht erfordert.

(3) Hat das Staatsministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt angeordnet, daß die Vollstreckung mit Nachdruck zu betreiben ist, so ist bei der Entscheidung ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

(4) Ist ein Gnadengesuch bereits abgelehnt worden, so darf die Vollstreckung nur eingestellt werden, wenn neue schwerwiegende Gnadengründe glaubhaft angeführt werden.

(5) Bei Freiheitsstrafen darf die Vollstreckung nicht eingestellt werden, wenn

- a) bei dem Verurteilten Fluchtgefahr besteht oder
- b) der Vollzug bereits begonnen hat.

(6) Wird während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe für eine zum Anschlußvollzug vorgesehene Strafe ein Gnadenerweis erbeten, so ist bei der Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung zu berücksichtigen, daß grundsätzlich ein öffentliches Interesse an dem ununterbrochenen Vollzug mehrerer Strafen besteht.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, und von Jugendarrest.

§ 9

Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Vollstreckung

(1) Über die Einstellung der Vollstreckung nach § 8 entscheidet die Vollstreckungsbehörde. Obliegt die Vollstreckung einer Verwaltungsbehörde, so kann auch die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung vorläufig einstellen.

(2) Die Entscheidung trifft der Staatsanwalt oder der Richter beim Amtsgericht, falls das Amtsgericht Vollstreckungsbehörde ist.

§ 10

Behandlung der Gnadengesuche

(1) Gnadengesuche behandelt die Staatsanwaltschaft, auch soweit sie am Verfahren nicht beteiligt war.

(2) Bezieht sich das Gesuch auf eine Gesamtstrafe, deren Einzelstrafen von verschiedenen Gerichten ausgesprochen sind, so behandelt das Gesuch die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

§ 11

Ermittlungen

(1) Gnadengesuche werden gründlich, aber beschleunigt und ohne überflüssige Ermittlungen behandelt. Bei aussichtslosen Gesuchen können Ermittlungen unterbleiben.

(2) Bei den Ermittlungen ist mit Vorsicht und Schonung zu verfahren; es ist zu vermeiden, daß andere Personen unnötig von der Bestrafung des Verurteilten Kenntnis erhalten.

(3) Die Ermittlungen sind möglichst gleichzeitig vorzunehmen. In den Ermittlungsschreiben sind die aufklärungsbedürftigen Tatsachen einzeln zu bezeichnen, damit nachträgliche Erhebungen vermieden werden. In dringenden Fällen werden Aufschlüsse und Akten fernmündlich oder fernschriftlich erholt.

(4) Um die Durchführung der Ermittlungen wird je nach den Umständen die Gerichtshilfe oder die zuständige Polizeidienststelle ersucht, falls es sich nicht empfiehlt, bei anderen Stellen oder Personen (z. B. Bewährungshelfern, Gemeinden, Lehrern, Ortsgeistlichen, Mitgliedern von Fürsorgeverbänden) Auskunft einzuholen. In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Polizeidienststellen nicht in unnötiger Weise eingeschaltet werden.

§ 12

Anschlußerklärung des Verurteilten

(1) Der Verurteilte ist zu befragen, ob er sich dem Gesuch anschließt, wenn es nicht von ihm selbst, seinem Verteidiger oder einem anderen von ihm nachweisbar Bevollmächtigten gestellt ist. Hiervon kann aus besonderen Gründen abgesehen werden, insbesondere wenn das Gesuch aussichtslos ist.

(2) Schließt sich der Verurteilte dem Gesuch nicht an, ist das Gnadenverfahren beendet, wenn nicht die Voraussetzungen des § 7 vorliegen. Der Gesuchsteller ist von der Beendigung des Gnadenverfahrens zu unterrichten.

§ 13

Äußerung des Gerichts und der Vollzugsanstalt

(1) Die Staatsanwaltschaft führt in der Regel in Fällen, in denen für Entscheidungen nach der Strafprozeßordnung die Strafvollstreckungskammer zuständig ist (§ 78 a Abs. 1 Satz 2 GVG), eine Stellungnahme des Vorsitzenden dieser Kammer herbei. In den übrigen Fällen führt sie eine Stellungnahme des Vorsitzenden des Gerichts des ersten Rechtszugs herbei; weicht das Urteil des Berufungsgerichts vom Ersturteil in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß erheblich ab, so soll auch eine Stellungnahme des Vorsitzenden dieses Gerichts eingeholt werden. Bei Gesamtstrafen wird in der Regel nur der Vor-

sitzende des Gerichts gehört, das die Gesamtstrafe gebildet hat. In besonders gelagerten Einzelfällen soll neben dem Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer auch der Vorsitzende des erkennenden Gerichts gehört werden.

(2) Befindet sich der Verurteilte in Strafhafte, so bittet die Staatsanwaltschaft, soweit es nicht aus besonderen Gründen unzumutbar ist, den Leiter der Justizvollzugsanstalt um Äußerung zu dem Gnadengesuch. Dieser spricht sich vor allem darüber aus, wie sich der Verurteilte in der Strafhafte führt, welche Wirkungen der Strafvollzug auf ihn hat und ob er im Falle seiner Entlassung voraussichtlich ein geeignetes Unterkommen finden wird. Entsprechendes gilt, wenn eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(3) Befindet sich der Verurteilte im Vollzug einer Jugendstrafe, so soll auch der Vollstreckungsleiter, befindet sich der Verurteilte in Jugendarrest, so soll auch der Vollzugsleiter gehört werden.

(4) Die Äußerungen sind streng vertraulich zu behandeln. Das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbeamten dürfen, unbeschadet der Vorschrift des § 8, ihre Einstellung zur Frage der Begnadigung dem Verurteilten oder einer anderen Privatperson nicht bekanntgeben.

§ 14

Anhörung anderer Stellen

(1) Auch anderen als in § 13 genannten Stellen, insbesondere dem Vormundschaftsgericht oder dem Jugendamt, soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß die Äußerung für die Entscheidung über das Gnadengesuch Bedeutung haben kann.

(2) Hat bei einer Ordnungswidrigkeit ein ordentliches Gericht entschieden, so gibt das Staatsministerium der Justiz dem fachlich zuständigen Staatsministerium Gelegenheit zur Äußerung.

§ 15

Entscheidung über die Gnadengesuche

(1) Über Gnadengesuche entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Staatsministerium der Justiz.

(2) Die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten sind ermächtigt, Gnadengesuche, die keine zur gutachtlichen Äußerung berufene Justizbehörde befürwortet hat und die sie selbst für aussichtslos halten, im Auftrag des Staatsministeriums der Justiz abzulehnen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen sich der Bayerische Ministerpräsident nach § 2 der Bekanntmachung vom 20. September 1973 die alleinige Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten hat oder wenn sich das Staatsministerium der Justiz, insbesondere durch die Anordnung der Berichterstattung, die Entscheidung über das Gnadengesuch vorbehalten hat. Von der Ermächtigung ausgenommen sind Gnadengesuche, die eine politische Straftat betreffen.

§ 16

Berichterstattung

(1) Berichte in Gnadensachen sind beschleunigt vorzulegen. In den Bericht ist nur aufzunehmen, was für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung ist.

(2) Werden nach der Berichterstattung Änderungen in den Verhältnissen bekannt, die für die Entscheidung über das Gesuch von Bedeutung sein können, so wird dem Staatsministerium der Justiz oder dem Generalstaatsanwalt unverzüglich, wenn nötig unmittelbar, fernmündlich oder fernschriftlich berichtet.

(3) Im übrigen wird die Berichterstattung in einer gesonderten Bekanntmachung geregelt.

§ 17

Fassung und Mitteilung der Entscheidung

(1) Entschieden der Generalstaatsanwalt auf Grund einer in dieser Bekanntmachung erteilten Ermächtigung, so ist dies in der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die Entscheidung über ein Gnadengesuch wird den Beteiligten durch die Vollstreckungsbehörde bekanntgemacht.

(3) Befindet sich der Verurteilte in Haft, so wird ihm die Entscheidung durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt oder einen von ihm ermächtigten Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes eröffnet.

§ 18

Einwendungen

(1) Über Einwendungen gegen Entscheidungen nach §§ 8, 9, 22 Abs. 1, 4 und 7, § 25 Abs. 1 Satz 1, §§ 29, 30 Abs. 1 entscheidet, soweit nicht das Gericht zu befinden hat (§§ 458, 462, 463 der Strafprozeßordnung), der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht. Die Vollstreckungsbehörde ist im Falle des § 22 Abs. 1 zu einer Abänderung ihrer mit Einwendungen angegriffenen Entscheidung nicht befugt. Hat der Generalstaatsanwalt bei dem Bayer. Obersten Landesgericht die angegriffene Entscheidung getroffen, so entscheidet über die Einwendungen das Staatsministerium der Justiz. Das gleiche gilt, wenn in einem bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht oder einem Oberlandesgericht anhängigen Verfahren ein Ordnungsmittel verhängt wurde, dessen Vollstreckung einem Richter obliegt.

(2) Einwendungen nach Absatz 1 hemmen die Vollstreckung nicht. § 8 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19

Kosten in Gnadensachen

In Gnadensachen werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben (Art. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 25. März 1958, GVBl S. 40, i. V. mit § 9 Nr. 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940, BGBl III, 363-1).

§ 20

Akten- und Registerführung

(1) Die in derselben Sache anfallenden Gesuche, Ermittlungen, Berichte und Entscheidungen werden nicht mit den gerichtlichen Akten über das Strafverfahren verbunden, sondern von der Staatsanwaltschaft in einem gesonderten Gnadensachenheft gesammelt. Das Heft trägt als Aktenzeichen jeweils die Registernummer des letzten Gesuches. Die Gnadensachenhefte sind als Verschlusssachen vertraulich zu behandeln (VS-nur für den Dienstgebrauch). Sie unterliegen damit nicht der Akteneinsicht und werden nach Erledigung des Gnadensachenverfahrens bei den Strafakten aufbewahrt, jedoch bei Versendung der Strafakten grundsätzlich zurückbehalten. Die Gnadensachenhefte werden zusammen mit den Strafakten vernichtet.

(2) Die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft führt für Gnadensachen ein Register und ein Namensverzeichnis der Verurteilten nach Maßgabe einer gesonderten Bekanntmachung.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften

1. Strafaussetzung zur Bewährung

§ 21

Belehrung und Überwachung der Auflagen

Ist im Gnadensachenwege die Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder restlichen Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden, so belehrt die Vollstreckungsbehörde den Verurteilten in entsprechender Anwendung der § 268 a Abs. 3, § 453 a Abs. 2, Abs. 3

Satz 1 der Strafprozeßordnung und überwacht die Erfüllung der Auflagen sowie das sonstige Verhalten des Verurteilten. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Befindet er sich in Haft, so kann die Belehrung auch dem Leiter der Justizvollzugsanstalt übertragen werden; dieser darf mit der Belehrung einen anderen Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes beauftragen.

§ 22

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die im Gnadenweg bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung, wenn der Verurteilte

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Der Widerruf ist zulässig, solange die Strafe noch nicht endgültig erlassen ist. Über den Widerruf ist zu berichten.

(2) Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet. Die Vollstreckungsbehörde kann jedoch, wenn sie die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen oder Anerbieten erbracht hat, auf die Strafe anrechnen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung zur Erfüllung einer Unterhaltspflicht oder zur Schadenswiedergutmachung erbracht wurde.

(3) Die Vollstreckungsbehörde kann anstelle des Widerrufs die Bewährungszeit vor ihrem Ablauf bis auf fünf Jahre verlängern oder weitere Auflagen oder Weisungen erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer unterstellen, wenn diese Maßnahmen ausreichend erscheinen.

(4) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist der Verurteilte zu hören, falls bei ihm nicht Fluchtgefahr besteht oder falls er nicht flüchtig ist. Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so ist auch dieser zu hören. Die Entscheidung über den Widerruf ist durch die zuständige Justizbehörde zu begründen und dem Verurteilten vor der Vollstreckung zuzustellen. Ist dies vor der Vollstreckung nicht möglich oder bestehen besondere Hinderungsgründe, ist die Zustellung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen. Das gleiche gilt in den Fällen des Satzes 1 hinsichtlich einer unterbliebenen Anhörung.

(5) Die Vollstreckungsbehörde kann die für die Erfüllung von Auflagen und Weisungen dem Verurteilten vom Staatsministerium der Justiz gesetzte Frist verlängern oder, unbeschadet der Rechte Dritter, weitere Teilzahlungen gewähren, sofern der Verurteilte ohne sein Verschulden die angeordneten Auflagen nicht fristgemäß erfüllen kann oder erfüllen konnte. Insoweit obliegt ihr auch die vorbereitende Behandlung etwaiger Gesuche. Auch wenn der Verurteilte um Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Weisungen bittet, prüft die Vollstreckungsbehörde zunächst, ob das Gesuch durch eine Entscheidung nach Satz 1 erledigt werden kann. Andernfalls ist dem Staatsministerium der Justiz zu berichten.

(6) Die Vollstreckungsbehörde ist ermächtigt, die Strafe (den Strafreß) nach Ablauf der Bewährungszeit zu erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat. Dies gilt in den Fällen nicht, in denen sich der Ministerpräsident gemäß § 2 der Bekanntmachung vom 20. September 1973 die alleinige Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten hat. Kommt in diesen Fällen eine Entscheidung des Ministerpräsidenten in Betracht, so ist dem Staatsministerium der Justiz zu berichten.

(7) Soweit in den Fällen der Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 die Vollstreckungsbehörde zuständig ist, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(8) Für den Widerruf eines Gnadenurteils des Ministerpräsidenten, durch den bei lebenslangen Freiheitsstrafen Strafaussetzung zur Bewährung oder Strafunterbrechung bewilligt worden ist, ist das Staatsministerium der Justiz zuständig (§ 3 Nr. 3 der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 20. September 1973). Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Anstelle der Vollstreckungsbehörde entscheidet das Staatsministerium der Justiz. Dem Staatsministerium der Justiz ist in diesen Fällen beschleunigt zu berichten.

§ 23

Mitteilungen in Strafsachen gegen Minderjährige

Wird einem Minderjährigen Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt, so werden hiervon sein gesetzlicher Vertreter und, soweit veranlaßt, das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt benachrichtigt. Das gleiche gilt, wenn dem verurteilten Minderjährigen besondere Pflichten auferlegt werden oder die bewilligte Aussetzung widerrufen wird.

2. Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung im Wege der Gnade

§ 24

Begriffsbestimmung

Eine nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften zugelassene vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung ist Ausübung des Begnadigungsrechts, gleichviel, ob sie vor dem Vollzug (Aufschub) oder während des Vollzugs (Unterbrechung) angeordnet wird.

§ 25

Zuständigkeit für die Gewährung von Strafaufschub

(1) Über Gesuche um Aufschub der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe (Strafaufschub) im Wege der Gnade entscheidet die Vollstreckungsbehörde. Hält sie einen Aufschub für angemessen, der den Zeitraum von insgesamt einem Jahr übersteigt, legt sie die Akten dem Generalstaatsanwalt zur Entscheidung vor. Der Vollstreckungsbehörde obliegt die vorbereitende Behandlung der Gesuche. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der einjährige Zeitraum wird von dem Tag an gerechnet, an dem das Straferkenntnis vollstreckbar geworden ist. Sind mehrere Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung gemäß § 460 der Strafprozeßordnung auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt worden, so ist für die Berechnung der Frist das in die Gesamtstrafe einbezogene Straferkenntnis maßgebend, das zuletzt rechtskräftig geworden ist. Ist die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen worden, so wird der einjährige Zeitraum vom Tage der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung oder der Zustellung der Entscheidung der Gnadenbehörde an gerechnet.

§ 26

Zuständigkeit für Strafunterbrechung und für die Unterbrechung von Maßregeln der Besserung und Sicherung

(1) Über Gesuche um Unterbrechung der zeitigen Straftat im Wege der Gnade sowie um Verlängerung von gnadenweise bewilligter Strafunterbrechung entscheidet der Generalstaatsanwalt.

(2) Der Generalstaatsanwalt entscheidet auch über Gesuche um Unterbrechung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die mit Freiheitsentzug verbunden sind.

(3) Die Vollstreckungsbehörde darf die Vollstreckung nicht vorläufig einstellen.

§ 27

Strafunterbrechung in besonderen Fällen

(1) Die Leiter der Justizvollzugsanstalten sind ermächtigt, die Vollstreckung von zeitigen Freiheitsstrafen widerrufen zu unterbrechen, wenn ein Mitglied der Familie des Strafgefangenen schwer erkrankt oder gestorben ist oder wenn der Strafgefangene plötzlich schwer erkrankt und eine Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach § 45 der Strafvollstreckungsordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Wird die Strafunterbrechung nicht infolge einer Erkrankung des Strafgefangenen nötig, so soll sie in der Regel einen Zeitraum von 6 Tagen nicht überschreiten.

(2) Von der Strafunterbrechung wird die Vollstreckungsbehörde sofort in Kenntnis gesetzt. Hat sie Bedenken, so berichtet sie sofort dem Generalstaatsanwalt.

(3) Kommt die Unterbrechung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in Betracht, ist dem Staatsministerium der Justiz, gegebenenfalls fernmündlich, zu berichten. Die Entscheidung trifft der Ministerpräsident, in unaufschiebbaren Eilfällen das Staatsministerium der Justiz (§ 2 Nr. 1 i. V. mit § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 20. September 1973).

§ 28

Richtlinien

(1) Strafaufschub oder Strafunterbrechung darf im Wege der Gnade durch die Justizbehörden nur gewährt werden, wenn es zur Vermeidung besonderer, außerhalb des Strafzwecks liegender Nachteile für den Verurteilten notwendig ist und keine überwiegenden Gründe für die sofortige oder ununterbrochene Vollstreckung sprechen. Würden die durch die Vollstreckung oder die weitere Vollstreckung drohenden Nachteile bei Bewilligung von Strafaufschub oder Strafunterbrechung nur hinausgeschoben und nicht vermieden, so ist die Bewilligung zu versagen.

(2) Strafaufschub und Strafunterbrechung werden in der Regel nur widerruflich und auf bestimmte Zeit bewilligt. Sie können von der Leistung einer Sicherheit oder der Erfüllung anderer Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Wird während der Vollstreckung einer Strafe für eine zum Anschlußvollzug vorgesehene Strafe Aufschub erbeten, so ist bei der Entscheidung § 8 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Unterbrechung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, die mit Freiheitsentzug verbunden sind (§ 26 Abs. 2), darf nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden. Dabei ist in jedem Einzelfall dafür Sorge zu tragen, daß durch die Unterbrechung der Zweck der Maßregel, insbesondere die öffentliche Sicherheit, nicht gefährdet wird.

§ 29

Jugendarrest

Die §§ 25 bis 28 gelten entsprechend für die Vollstreckung von Jugendarrest. Die Vollstreckung darf jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen und nur kurzfristig aufgeschoben oder unterbrochen werden.

§ 30

Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen im Wege der Gnade

(1) Über Gesuche um Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Wertersatzstrafen, die Abführung von Mehrerlös sowie von Geldbeträgen, die für verfallen erklärt worden sind, entscheidet die Vollstreckungsbehörde, soweit nicht nach § 5 Abs. 5 oder nach anderen Vorschriften eine Entscheidung herbeizuführen ist. Insofern obliegt ihr auch die vorbereitende Behandlung der Gesuche. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wird um Aufschub oder Unterbrechung einer Ersatzfreiheitsstrafe gebeten, so kann die darüber befindende Stelle auch Stundung oder Teilzahlungen im Sinne des Absatzes 1 bewilligen.

§ 31

Urlaub

Die Gewährung von Urlaub an Strafgefangene und Sicherungsverwahrte richtet sich nicht nach den Vorschriften der Gnadenordnung. Insofern gelten die hierzu erlassenen besonderen Vorschriften. Dies gilt auch für die Gewährung von Urlaub an Strafgefangene mit lebenslangen Freiheitsstrafen, wenn durch Gnadenerweis die Entlassung aus der Straftat ausgesprochen ist (§ 3 Nr. 2 der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 20. September 1973).

3. Rücknahme eines Gnadenerweises

§ 32

(1) Ein Gnadenerweis ist zurückzunehmen,

1. wenn er durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Begnadigte vor Erteilung des Gnadenerweises ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn des Gnadenerweises unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden war oder verurteilt wird.

Die Rücknahme ist zulässig, solange die Vollstreckung noch nicht verjährt ist.

(2) Über die Frage der Rücknahme entscheidet die Justizbehörde, die den Gnadenerweis ausgesprochen hat. Dieser Stelle ist in einschlägigen Fällen zu berichten. Auch wenn sich der Gnadenerweis auf eine lebenslange Freiheitsstrafe bezieht, ist zu berichten; das Staatsministerium der Justiz legt in diesem Fall die Verfahrensunterlagen dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor.

(3) Die Vorschriften des § 22 Abs. 4 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Inkrafttreten

(1) Vorstehende Bekanntmachung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bayerische Gnadenordnung vom 11. November 1954 (BayBS III S. 190) außer Kraft.

(3) Soweit in der vorstehenden Bekanntmachung auf Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechtes verwiesen wird, gelten bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches in der derzeitigen Fassung.

(4) Soweit nach § 13 Abs. 1 die Stellungnahme des Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer herbeigeführt werden soll, gilt diese Bestimmung ab 1. Januar 1975.

§ 34

Anwendung bisher geltender Vorschriften

Für den Vollzug des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister vom 18. März 1971 (BGBl I S. 243) während der Übergangszeit (§ 71 Abs. 3 BZRG) ist § 35 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Bayerischen Gnadenordnung vom 11. November 1954 (BayBS III S. 190) weiter anzuwenden.

München, den 2. Juli 1974

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO)

Vom 3. Juli 1974

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), § 3 a des Gesetzes über den gerichtsärztlichen Dienst vom 27. Juli 1950 (BayBS II S. 55) und § 10 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (BayBS ErgB S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 198), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und, soweit erforderlich, mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Sachliche Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Verrichtungen) der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, der Bayerischen Landesimpfanstalt, der staatlichen Gesundheitsämter, der Landgerichtsärzte und der staatlichen Veterinärämter und für die ärztlichen und tierärztlichen Verrichtungen der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Schuldner

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist:

1. wer eine Verrichtung veranlaßt,
2. derjenige, in dessen Interesse eine Verrichtung vorgenommen wird und
3. wer Gebühren und Auslagen gegenüber der Dienststelle schriftlich übernommen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für

1. Verrichtungen der Gesundheitsämter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. I und Nr. II des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung einer Dienststelle führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Dienststelle angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben;
2. Verrichtungen der Landgerichtsärzte gemäß § 10 Nr. 4 und § 11 der Verordnung über den gerichtsärztlichen Dienst vom 6. Oktober 1950 (BayBS II S. 56);
3. Ermittlungen nach den §§ 31 und 32 des Bundes-Seuchengesetzes, die Durchführung von Maßnahmen nach § 36 des Bundes-Seuchengesetzes und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 51 Bundes-Seuchengesetz;
4. Verrichtungen der Veterinärämter nach Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts;
5. Verrichtungen der Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, die eine Dienststelle des Zolls bei der Einfuhr von Erzeugnissen nach § 3 Abs. 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung (Wein-ÜV) vom 15. Juli 1971 (BGBl I S. 951), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1973 (BGBl I S. 245), veranlaßt, sofern nicht ein Dritter verpflichtet ist, die Gebühren und Auslagen zu entrichten;

6. Verrichtungen der Gesundheitsämter, die ein Träger der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben beantragt;

7. die Untersuchung von aus Staaten der Europäischen Gemeinschaft stammenden Ausländern durch die Gesundheitsämter einschließlich einer darüber ausgestellten Bescheinigung, wenn die Untersuchung ausländerrechtlich vorgeschrieben ist.

§ 4

Erstattungsfreiheit

Kommunale Gebietskörperschaften haben den in § 1 genannten staatlichen Dienststellen Gebühren und Auslagen nicht zu erstatten, die sie von Dienststellen oder Gerichten des Freistaates Bayern fordern können, jedoch nicht einziehen.

§ 5

Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Verrichtung zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die Verrichtung beendet ist, sind je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Verrichtung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 1 DM und die Auslagen zu erheben.

§ 6

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach den anliegenden Verzeichnissen.

(2) Besteht ein Gebührenrahmen, ist neben dem mit der Verrichtung verbundenen Aufwand die Bedeutung der Leistung für den Benutzer zu berücksichtigen.

(3) Für Verrichtungen, die in den anliegenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Verzeichnissen bewerteten vergleichbaren Verrichtungen zu bemessen.

(4) Für Verrichtungen, die nicht nach Absatz 3 mit anderen in den Verzeichnissen aufgeführten Verrichtungen vergleichbar sind oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- oder Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand und nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer zu berechnen.

(5) Für Verrichtungen, die auf Verlangen des Schuldners außerhalb der für die Dienststellen des Freistaates Bayern festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.

§ 7

Pauschalabkommen

(1) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen können mit bayerischen Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Zweckverbänden oder sonstigen bayerischen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und mit Dienststellen des Bundes Vereinbarungen treffen, wonach die von diesen zur Erledigung öffentlicher Aufgaben beantragten Verrichtungen durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(2) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen können mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Vereinbarungen treffen, wonach die Verrichtungen, die diese zu bezahlen haben, durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden.

(3) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen können mit der Bayerischen Tierseuchenkasse Vereinbarungen treffen, wonach die Verrichtungen, für die diese die Zahlungspflicht übernommen hat, durch eine jährliche Pauschalvergütung abgegolten werden. Für häufig wiederkehrende Verrichtungen können Gebührenerlässe vereinbart werden.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann mit der Bayerischen Tierseuchenkasse Vereinbarungen treffen, wonach Einrichtungen der Veterinärämter, für die die Bayerische Tierseuchenkasse die Zahlungsverpflichtung übernommen hat, durch eine Pauschalvergütung abgegolten werden.

(5) In die Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 4 können auch die Auslagen einbezogen werden.

(6) Vereinbarungen nach Absatz 3 mit Gebührennachlässen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, das sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erteilt.

§ 8

Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,
2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren und andere Transportkosten sowie Nachgebühren, die bei nicht oder nicht genügend freigemachten Postsendungen angefallen sind,
3. Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
4. die anderen Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Dienststellen keine Gebühren und Auslagen oder Aufwendungen zu erstatten sind,
5. bei Versuchen die Anschaffungskosten für die Tiere.

(2) Werden auf einer Dienstreise Einrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Einrichtungen angemessen verteilt; dabei sind die Entfernung vom Dienstort und die auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendete Zeit zu berücksichtigen. Es dürfen jedoch dem einzelnen Schuldner keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die Dienstreise für ihn allein ausgeführt worden wäre.

§ 9

Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes zu erheben.

§ 10

Aufrundung

Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 11

Fälligkeit, Vorschuß

(1) Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald die Verrichtung beendet ist, im Fall des § 5 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrages. Muß das Ergebnis einer Verrichtung zugestellt, eröffnet oder sonst bekanntgegeben werden, sind die Gebühren und Auslagen erst damit fällig.

(2) Verrichtungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Ist der Antragsteller außerstande, die Gebühren und Auslagen vorzuschießen, ohne seinen oder seiner Familie Unterhalt zu beeinträchtigen, so darf von ihm ein Vorschuß nur gefordert werden, wenn sein Antrag mutwillig erscheint.

(3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden; sie können auch unter Nachnahme übersandt werden.

§ 12

(1) Werden die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, die Bayerische Landesimpfanstalt, die staatlichen Gesundheitsämter, die Landgerichtsärzte und die staatlichen Veterinärämter in Verwaltungssachen als Zeugen oder Sachverständige herangezogen, so erhalten sie eine Entschädigung auf Grund der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen.

(2) Für die Entschädigung gelten die §§ 3 bis 11 entsprechend.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Gesundheitsverwaltung vom 28. März 1967 (GVBl S. 324) und die §§ 80 bis 82 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (BayBSErgB S. 70) außer Kraft.

München, den 3. Juli 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Gebührenverzeichnis A

Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, die Gesundheitsämter, die Landgerichtsärzte, die Bayerische Landesimpfanstalt und die Veterinärämter, soweit nicht in den besonderen Gebührenverzeichnissen Abweichendes bestimmt ist; es gilt auch für die ärztlichen und tierärztlichen Einrichtungen der Regierungen und des Staatsministerium des Innern.

Tarif-Nr. DM

A 1	a Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	5 bis 50
	b kurzes Gutachten	15 bis 100
	c ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	100 bis 800

Ist für die Erhebung des Befundes oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit der Gebühr nach A 1 abgegolten.

Neben der Gebühr nach A 9 wird eine Gebühr nach A 1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen B, C, G, R und V erhoben werden, werden Gebühren nach A 1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.

A 2	Ärztliche und tierärztliche Einrichtungen der Regierungen	
	Das Eineinhalbfache der Gebühren nach A 1 und nach dem Gebührenverzeichnis G mit Ausnahme der Gebühren nach G 41 bis 45.	

A 3	Ärztliche und tierärztliche Einrichtungen des Staatsministeriums des Innern	
-----	---	--

Tarif-Nr.		DM	Tarif-Nr.		DM
	Das Doppelte der Gebühren nach A 1 und nach dem Gebührenverzeichnis G mit Ausnahme der Gebühren nach G 41 bis 45.		A 10	a allgemeine Giftprüfung einschließlich Zeugnis	25
A 4	Einfache mikroskopische Untersuchung	5 bis 10		b Prüfung für einzelne Gifte, Giftgruppen oder giftige Pflanzenschutzmittel einschließlich Zeugnis	20
A 5	Schwierige mikroskopische Untersuchung		Gebührenverzeichnis B für bakteriologische Untersuchungen		
	a als Einzeluntersuchung	10 bis 50	Serologische Untersuchungen		
	b in einem Tierversuch vorausgehend	6	B 1	Prüfung der Komplementbindung (Blut oder Liquor-Wassermann und/oder Cardioli-pin- oder anderer Hauptreaktionen) einschließlich zweier Flockungsreaktionen oder anderer einfacherer Komplementbindungsreaktionen	12
A 6	Elektronenmikroskopische Untersuchung	100 bis 500	B 2	Quantitative Komplementbindungsreaktion in Blut oder Liquor	
A 7	Tierversuch (ohne vorausgehende mikroskopische Untersuchung)			a als Einzeluntersuchung	15
	a an Mäusen je Tier insgesamt höchstens jedoch	8 30		b als nachträgliche oder erweiterte Untersuchung zu B 1	8
	b an Meerschweinchen, Ratten oder Goldhamstern		B 3	Flockungsreaktion als Einzeluntersuchung oder Schnelltest	6
	mit 1 Tier	27	B 4	Kolloidreaktionen im Liquor (z. B. Mastix, Goldsol, Salzsäure-Collargol), je	8
	mit jedem weiteren Tier	20	B 5	Komplementbindungsreaktionen bei nichtluischen Erkrankungen	20
	c Kaninchen mit 1 Tier	30	B 6	Nachweis agglutinierender Antikörper (Widal-Reaktion)	8
	mit jedem weiteren Tier	25	B 7	Agglutination-Lysis-Reaktion auf Leptospiren	15
A 8	Nachweis choriogener oder ähnlicher Hormone		B 8	Nachweis des Antistreptoly-sintiters oder ähnliche serologische Untersuchungen z. B. Rose-Test	15
	a durch Kröten-(Lurche-)Test (mindestens 2 Tiere)	15	B 9	Serologische Bestimmung des Rheuma-Faktors (Latex-Test) oder des C-reaktiven Proteins	8
	b nach Aschheim-Zondek (mindestens 5 Tiere)	27	B 10	Nachweis von Kälteagglutininen oder von heterogenen Agglutininen (Reaktion nach Paul und Bunnell oder Hanganatziu-Deicher), auch mit Absättigung	10
	c durch immuno-chemische Verfahren qualitativ	15	B 11	Nachweis von Hämagglutininen nach Middlebrook, Hirst-Test oder dergleichen	13
	d durch immuno-chemische Verfahren quantitativ	50	B 12	Prüfung der präzipitierenden Wirkung eines Serums	6 bis 30
A 9	Sind die Gebühren nach § 6 Abs. 4 zu berechnen oder werden vor Dienststellen Termine wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:		B 13	Blutgruppenserologische Untersuchungen	
	wenn ein Beamter des höheren Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter tätig wird	50		a Bestimmung der klassischen Blutgruppen (A, B, 0, AB)	10
	wenn ein Beamter des gehobenen oder mittleren Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter tätig wird	40		b Bestimmung der Untergruppen A ₁ und A ₂ zusätzlich zur Gebühr nach B 13 a	5
	wenn sonstiges Personal tätig wird	25		c Bestimmung der M-N-Merkmale zusätzlich zur Gebühr nach B 13 a	5
	Erfordert eine Verrichtung eine eingehende Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Lehre, ist der Stundensatz um bis zu 50 v. H. zu erhöhen. Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitanzurechnen. Bei den Gebühren nach § 6 Abs. 4 kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet, hinzu; § 8 bleibt unberührt.			d Bestimmung des Rh-Faktors (D-Faktor) oder anderer Rh-Gruppenfaktoren (C, c, E) je	8
				e Bestimmung weiterer, nur mit seltenen Antiseren bestimm-	

Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
		B 22 a	
barer Faktoren wie e, C ^w , Lewis, P, Kell, je	15	Kulturelle Untersuchung eines Materials auf Bakterien einschließlich der etwa nachfolgenden mikroskopischen, biochemischen und serologischen Differenzierungen	12
f Kleine Blutgruppenbestimmung (A, B, 0, AB und Rh-Faktor D)	15	b Schwierige kulturelle Untersuchung eines Materials auf Bakterien und Pilze einschließlich der etwa erforderlichen nachfolgenden mikroskopischen, biochemischen und serologischen Untersuchungen oder Differenzierungen	15
g Blutgruppenbestimmung (A, B, 0, AB, Rh-Faktor D) und qualitative Antikörpersuchreaktion	18	c Kulturelle Untersuchung eines Materials auf Tuberkulosebakterien einschließlich der etwa nachfolgenden mikroskopischen Prüfungen	15
h Erweiterte Blutgruppenbestimmung (A, B, 0, AB, Rh-Faktor D) und andere Rh-Gruppenfaktoren (C, c, E) und qualitativer Antikörpersuchnachweis	40	d Kulturelle Untersuchung nach 22c in Verbindung mit einem Tierversuch zusätzlich zur Gebühr nach A 7 b	13
i Erweiterte Untersuchungen, die eine Absorptionsmethode, den indirekten Coombstest oder ähnliche Verfahren erfordern, zusätzlich zu den Gebühren nach B 13 d und e	15	e Tbc-Kultur in Verbindung mit einer kulturellen Untersuchung auf schnellwachsende Bakterien einschließlich der etwa nachfolgenden mikroskopischen Prüfungen insgesamt	24
zusätzlich zur Gebühr nach B 13 g	8	f Keimzählung mit Objektträgerkultur	3
k Qualitativer Antikörpernachweis (z. B. Antiglobulintest, Agglutinationstest, Konglutinationstest, Fermenttest, Hämolysetest), je Antigen	8	Zu B 22 a bis e: Benötigt eine Stelle der Bundeswehr oder der Deutschen Bundesbahn die Untersuchung für ein Zeugnis nach den §§ 17, 18 BSeuchG oder benötigt ein Gesundheitsamt die Untersuchung für ein Zeugnis nach G 14, 15 oder 16, so ermäßigen sich die Gebühren nach B 22 a auf je 5 DM und nach B 22 b bis e auf je die Hälfte.	
l Schwieriger qualitativer Antikörpernachweis (z. B. Super-Coombstest, AB-Gamma-Test, kombinierter Coombs-Fermentest), je Antigen	18	B 23 Kulturelle Untersuchung auf Dysbakterie einschließlich der erforderlichen mikroskopischen, biochemischen und serologischen Untersuchungen oder Differenzierungen	25
m Quantitativer Antikörpernachweis (Titerbestimmung)	15	B 24 Tbc-Typendifferenzierung	25 bis 50
n Serologische Vorprobe (Kreuzprobe)	8	B 25 Herstellung einer Autovaccine (einschließlich Kulturdifferenzierung)	
Mikrobiologische Untersuchungen		a für parenterale Zwecke	30
B 21 Mikroskopische Untersuchungen		b für enterale Zwecke	15
a auf Krankheitserreger oder andere Mikroorganismen im Nativpräparat	5	B 26 Viruszüchtung und -identifizierung	
b auf Wurmeier und Protozoen (z. B. Amoeben, Trichomonaden, Lamblien u. a.)	5	a in der Gewebekultur, im Brutei jede weitere Gewebekultur zusätzlich	25
c auf Gonokokken (mit dieser Gebühr sind 2 Abstriche — Cervix und Urethra — abgegolten)	10	b im Tierversuch Die Gebühren nach A 7 sind gesondert zu berechnen.	5 bis 60
d unter Anwendung einfacher Färbeverfahren	6	c Neutralisationstest auf Antikörper je Virustyp	18
e unter Anwendung komplizierter Färbeverfahren (z. B. Gramfärbung) oder im Dunkelfeld, auch zusammen mit Anreicherungsverfahren	11	d Hämagglutinationshemmungstest je Virustyp	15
f nach B 21 e als vorausgehende Untersuchung zu Leistungen nach B 22 a bis c	7	B 27 Bestimmung des Antibiotikumgehaltes in Körperflüssigkeiten auf biologischem Wege	
g auf Elementarkörperchen (lichtmikroskopisch)	9		
h im dicken Tropfen (gefärbt) z. B. Malariaerreger	9		
i im Schnittpräparat (histologisch)	20		
k qualitativer Fluoreszenz-Antikörper-Test (z. B. FTA-Test)	18		
l quantitativer Fluoreszenz-Antikörper-Test (zusätzlich zu k mit mindestens 6 Verdünnungen)	24		

Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
		C 28	Antioxydantien
		a	qualitativ durch Tüpfelreaktion
		b	Identifizierung mit DC
		C 29	Desinfektionsmittel, z. B. quarternäre Ammoniumbasen
		a	qualitativ
		b	quantitativ
		C 30	Detergentien
		a	qualitativ
		b	Auftrennung nach Bürger
		c	quantitativ (photometrisch mit Methylenblau oder Bromphenolblau)
		C 31	Farbstoffe
		a	Wollfadenprobe
		b	chromatographische Auftrennung
		C 32	Hydroxymethylfurfurol, quantitativ
		C 33	Konservierungsstoffe, organische
		a	qualitativ
		b	quantitativ, je
		c	Wasserdampfdestillation, zusätzlich
		C 34	Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, qualitativ
		a	Fliegentest
		b	Phosphorsäureester (E 605 u. ä.) durch Hemmstofftest
		c	Chlorkohlenwasserstoffe und Herbizide je Gruppe
		d	Fungizide
		C 35	Säuregrad, Gesamtsäure
		a	direkt
		b	im Auszug oder in Fetten
		c	mit pH-Meter, einschließlich pH-Messung
		C 36	Säuren, flüchtige
		a	Mikromethode
		b	Halbmikromethode
		C 37	Säuren, organische (Essigsäure, Oxalsäure, Milchsäure, Apfelsäure, Weinsäure, Zitronensäure u. ä.)
		a	qualitative Einzelnachweise
		b	chromatographische Auftrennung
		c	quantitative Einzelbestimmungen, je
		C 38	Süßstoffe, künstliche
		a	qualitativ
		b	quantitativ, je
		c	Auftrennung und Identifizierung von Gemischen
		C 39	Vanillin und Vanillinäther
		a	Titration nach Pritzker-Jungkunz
		b	chromatographische Auftrennung, qualitativ
		c	quantitative Auswertung des Chromatogramms, je
		C 40	Verdickungsmittel und Emulgatoren
C 23		d einfacher Auszug mit Fettlösungsmitteln	20
		e nach Gerber	10
		f nach Leithe	10
		a Gesamtstickstoff nach Kjeldahl	25
		b Aminosäurenstickstoff	30
		c Chitinstickstoff	50
		d Eiweißarten (Kjeldahl nach spezifischen Fällungen)	45
		e Eiweiß verdauliches (Trypsinmethode)	45
		f Harnstoff, qualitativ	25
		g Harnstoff, quantitativ	40
C 24		Kohlenhydrate	
		a Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstofffreien und aschefreien Extraktstoffe	50
		b Zucker, direkt, gewichtsanalytisch	30
		c Zucker, direkt, maßanalytisch	20
		d Zucker nach Inversion, gewichtsanalytisch	35
		e Zucker nach Inversion, maßanalytisch	25
		f Fructose nach Kolthoff oder Kruisheer	25
		g Drehung, direkt	15
		h Drehung vor und nach Inversion	30
		i Saccharose durch Zerstörung mit Kalk oder Bariumhydroxid	30
		k belastende Kohlenhydrate, mit Vergärung oder nach Fellenberg	30
		l Sorbit nach Rotsch	20
		m Dextrine durch Ausfällung, quantitativ	45
		n pektine, quantitativ	35
		o Stärkesirup, qualitativ	10
		p Stärkesirup, quantitativ	35
		q Stärke, qualitativ	5
		r Stärke, quantitativ	35
		s Rohfaser	30
C 25		Asche	
		a Aschengewicht, auch Sulfat- oder Magnesia-Asche	15 bis 20
		b Asche von zuckerreichen Substanzen	20
		c Alkalität der Asche	10
		d salzsäureunlösliche Anteile, Sand	10
C 26		Alkohol und Extrakt	
		a aräometrisch oder mit Senkwaage, direkt	8
		b pyknometrisch direkt	20
		c Alkohol durch Übertreiben	20
		d Extrakt durch Auffüllen (pyknometrisch)	15
C 27		Aldehyde, Methanol, höhere Alkohole, Aceton	
		a qualitativ, je	10
		b mit Destillation, qualitativ, je	20
		c mit Destillation, quantitativ, je	35

Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
	25	b quantitativ	20
	50 bis 100	C 76 Lithium	
C 41 Vitamine und Provitamine	30 bis 300	a qualitativ	10
C 51 Blutalkoholbestimmung		b quantitativ	40
a nach dem Widmarkverfahren	20	C 77 Magnesium	
b nach dem Widmark- und ADH-Verfahren	30	a qualitativ	5
c Bestimmung nach b einschließlich einer zweiten Blutuntersuchung	50	b gravimetrisch oder komplexometrisch	15
C 61 Aluminium		c komplexometrisch mit Calcium zusammen	25
a qualitativ	5	C 78 Mangan	
b quantitativ	30	a qualitativ	10
C 62 Ammoniak		b quantitativ	20
a qualitativ	9	C 79 Natrium	
b quantitativ, colorimetrisch	15	a qualitativ	5
c quantitativ, mit Übertreiben	25	b gravimetrisch	30
C 63 Arsen		c flammenphotometrisch, Einzelbestimmung	25
a qualitativ	15	C 80 Nitrat, Salpetersäure	
b quantitativ	30	a qualitativ	8
C 64 Blei		b quantitativ	15
a qualitativ	5	C 81 Nitrit, salpetrige Säure	
b quantitativ	30	a qualitativ	8
C 65 Borate		b quantitativ	15
a qualitativ	10	C 82 Phosphat	
b quantitativ	30	a qualitativ	5
C 66 Bromid, qualitativ	10	b quantitativ	20
C 67 Calcium		C 83 Quecksilber	
a qualitativ	5	a qualitativ	5
b gravimetrisch, komplexometrisch	15	b quantitativ	25
c flammenphotometrisch, einzeln	25	C 84 Silber	
C 68 Chlorid oder Kochsalz		a qualitativ	5
a qualitativ	5	b quantitativ	30
b quantitativ	10	C 85 Silikat, Kieselsäure, quantitativ	20
C 69 Cyanid, Ferrocyanide, Blausäure		C 86 Stickstoff und Stickoxide	
a ohne Übertreiben, qualitativ	6	a qualitativ	15
b mit Übertreiben, qualitativ	35	b gasvolumetrisch	25
c ohne Übertreiben, quantitativ	25	C 87 Sulfat, Schwefelsäure	
d mit Übertreiben, quantitativ	50	a qualitativ	5
C 70 Eisen		b quantitativ	15
a qualitativ	5	C 88 Sulfit, schweflige Säure	
b quantitativ	15	a qualitativ	5
C 71 Fluorid		b qualitativ, mit Übertreiben	20
a qualitativ	15	c quantitativ (freies SO ₂)	20
b quantitativ	60	d quantitativ, mit Übertreiben (gesamtes SO ₂)	30
C 72 Jodid		C 89 Sulfid, Schwefelwasserstoff	
a qualitativ	10	a qualitativ	5
b quantitativ	40	b quantitativ	25
C 73 Kalium		C 90 Wasserstoffperoxid, qualitativ	10
a qualitativ	5	C 91 Zink	
b gravimetrisch	30	a qualitativ	5
c flammenphotometrisch	25	b quantitativ	30
d flammenphotometrisch mit Natrium, Calcium und Magnesium zusammen	35	C 92 Zinn	
C 74 Kohlensäure		a qualitativ	5
a qualitativ	5	b quantitativ	30
b quantitativ	20		
C 75 Kupfer		Fleischwaren	
a qualitativ	5	C 101 Aminosucker	40
		C 102 Bindegewebe	
		a Hydroxyprolin	50

Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
		b Tryptophanbestimmung nach Brieskorn	60
		c Leimstickstoff	75
C 103		Federzahl (mit Berechnung) oder Fremdwasser	65
C 104		Gesamtkreatinin (colorimetrisch)	60
C 105		Gluconsäure	50
C 106		Milcheiweiß nach Thalacker oder Kutscher	65
C 107		Polyphosphate	
		a qualitativ (Papierchromatographie)	25
		b quantitativ (P-Zahl)	45
		c quantitativ (Differenzzahl)	50
		Eier, Eierdauerwaren und Bestimmung des Ei gehalts	
C 111		Albumine, lösliche	30
C 112		Cholin	60
C 113		Cholesterin	
		a photometrisch nach Riffart-Keller oder Acker-Diemair	45
		b gravimetrisch mit Digitonin	70
C 114		Durchleuchtung oder Schwimmprobe für jedes Ei mindestens jedoch	1 5
C 115		Lecithinphosphorsäure	55
C 116		Luteinprüfung	10
C 117		Phytosterinester (DC)	40
C 118		Prüfung auf Abwaschung	5
		Milch, Milcherzeugnisse, Käse	
C 121		Alizarolversuch	5
C 122		Alkoholversuch	5
C 123		Antibiotikanachweis, qualitativ	15
C 124		Dichte, aräometrisch	5
C 125		Gefrierpunktserniedrigung	25
C 126		gekochte Milch, Nachweis (Prüfung auf Erhitzen)	10
C 127		Katalase, qualitativ	10
C 128		Neutralisationsmittel durch Stufentitration nach Tillmanns und Luckenbach	30
C 129		Peroxydase	10
C 130		Phosphatase	15
C 131		Reduktase	10
C 132		Resazurinprobe	10
C 133		Schalmtest	20
C 134		Schmutz im Gerberschen Apparat oder Beurteilung von Wattedeiben	10
C 135		Serum	
		a Brechungszahl	10
		b Dichte	10
		c Herstellung	10
C 136		Trockensubstanz, fettfreie, Berechnung	3
C 137		Ziegenmilchnachweis	15
		Fette, Öle, Mayonnaisen	
C 141		Arachinsäure	20
C 142		Auffrischungsmittel in Fetten	
		a Vorprobe	8
		b quantitativ, je	20
C 143		Butter, Bewertung nach Punkten	15
C 144		Erucasäure	
		a qualitativ	30
		b quantitativ	60
C 145		Extraktionsmittelnachweis	
		a qualitativ	20
		b quantitativ	30
C 146		Farbreaktionen, je l	8
C 147		Fettkennzahlen	
		a A- und B-Zahl	75
		b Buttersäurezahl, alle Methoden	40
		c Caprylsäurezahl	35
		d Gesamtzahl	30
		e Hehner-Zahl	30
		f Hexabromidzahl	60
		g Jodzahl	25
		h Polybromidzahl	40
		i Reichert-Meißl- oder Polenske-Zahl	35
		k Reichert-Meißl und Polenske-Zahl	45
		l Rhodanzahl	30
		m Unverseifbares	45
		n Verseifungszahl	25
C 148		Flüchtige organische Stoffe	20
C 149		Phytosterinnachweis (Digitonid oder nach Böhmer)	65
C 150		Prüfung auf Behandlung oder Erhitzung	
		a Alkalifarbzahl	35
		b Dienzahl	35
		c Isoölsäure oder Elaidinsäure-nachweis	50
		d Nickel, qualitativ	20
		e Nickel, quantitativ	45
		f Polyglycerine, qualitativ	55
		g Raffinationsnachweis nach Kaufmann	50
C 151		Rauchpunkt	15
C 152		Schmelzpunktdifferenz nach Böhmer	85
C 153		Schwefelnachweis in Olivenöl	20
C 154		Sesamölbestimmung	
		a qualitativ	8
		b quantitativ	15
C 155		Trockenversuch	10
C 156		Verdorbenheitsreaktionen	
		a qualitativ nach Kreis oder Fellenberg	12
		b Aldehydranzigkeit	15
		c Carbonylzahl	35
		d Hydroxylzahl, Acetylzahl	35
		e Ketonranzigkeit	20
		f Peroxidzahl	20
		g Thiobarbitursäurezahl	40
C 157		Verunreinigungen (äther- oder petrolätherunlöslich)	20
		Mehl, Backwaren und Teigwaren	
C 161		Backversuch, qualitativ	15
C 162		Bleichmittel und anorganische Mehlverbesserungsmittel	

Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
		Obst-, Gemüseerzeugnisse, Fruchtsäfte, Limonade und andere alkoholfreie Getränke	
	a qualitativ 10 b quantitativ 30	C 201 Bombagegas nach Behre	35
C 163 Chloroformversuch	10	C 202 Brutprobe	5
C 164 Eigehalt		C 203 Chloraminzahl	25
a orientierende Bestimmung nach Strohecker, Vaubel und Heuser	25	C 204 Diphenyl und Orthophenyl- phenol	
b für sonstige Verfahren gelten C 113, 115 und 116		a qualitativ, chromatographisch	30
C 165 Eosin-Nachweis	25	b quantitativ	je 60
C 166 Indican-Nachweis (Mäuseharn)	25	C 205 Formoltitration	20
C 167 Kleber		C 206 Fruchtäther und Riechstoffe, künstliche	
a Feuchtkleber	15	a qualitativ	20
b mit Trocknen	25	b nach Micko	40
C 168 Roggenbestimmung in Mehl oder Mischbroten		C 207 keimungshemmende Mittel auf Kartoffeln	30
a qualitativ nach Tillmanns	25	C 208 Paraffin und Glyceride auf Trockenobst	
b quantitativ	30	a quantitativ, direkt	20
C 169 Siebproben bei Grieß und Mehl		b mit chromatographischer Reini- gung	35
a einfach	15	C 209 Solanin	35
b jede weitere Fraktion	15	C 210 Thioharnstoff, qualitativ (DC)	15
		C 211 wasserunlösliche Bestandteile bei Marmeladen	15
Backpulver, Backhilfsmittel und Hefe		Alkaloidhaltige Genußmittel, Kaffee, Tee und Ersatzstoffe	
C 171 Adipinsäure		C 221 Alkalität	10
a qualitativ	20	C 222 Blattkeimentwicklung in Malzkaffee	30
b quantitativ	35	C 223 Chlorogensäure, quantitativ	60
C 172 Feststellen der Hefeart durch Vergärung von Raffinose	30	C 224 Coffein, Theobromin, Trigonellin	
C 173 Gärkraft der Hefe	30	a qualitativ (Tetrajodid)	5
C 174 Haltbarkeit der Hefe	20	b durch Chloroformauszug (ohne Kjeldahlbestimmung)	15
C 175 Propionsäure, quantitativ	40	c durch Chloroformauszug nach Herrmann und Hamann oder Großfeld/Steinhoff	40
C 176 Triebkraft, nach Tillmanns	30	d Kjeldahlbestimmung zusätzlich	15
		e papierchromatographische Trennung mit quantitativer Auswertung	65
Zucker- und Konditoreiwaren, Malzextrakt, Marzipan, Speiseeis		C 225 Färbekraft, nach Lintner, qualitativ	30
C 181 Benzaldehyd	35	C 226 Gerbstoff	30
C 182 Cumarin		C 227 Glasuren, je	15
a qualitativ	20	C 228 Maltol	
b quantitativ	60	a qualitativ	20
C 183 Diastase in Malzpräparaten	25	b quantitativ	40
C 184 Fruchtäther (ätherische Öle)		C 229 wasserlösliche Stoffe (Extrakt- ausbeute)	25
a qualitativ	25		
b quantitativ	35	Kakao, Kakaobutter, Kakaoerzeugnisse	
C 185 Kaumasse in Kaugummi, qualitativ	10	C 231 Alkohol in Füllungen, Ferment- methode	25
C 186 Nitrobenzol, qualitativ	15	C 232 Füllungen von Schokoladen, Gewichtsanteil	15
C 187 Persipannachweis		C 233 Kakaoschalengehalt nach Huß	40
a Kreiß'sche Reaktion	15	C 234 Lecithin	50
b Bellier'sche Reaktion	15	C 235 Nachweis von Extraktions- oder Abfallfett	
		a Reibeprobe nach Fincke	15
Honig und Kunsthonig			
C 191 Diastase			
a qualitativ	10		
b nach Gothe	25		
c nach Schade-Hadorn	40		
C 192 Eiweißfällung nach Lund	15		
C 193 Hydroxymethylfurfurol qualitativ (Fiehesche Reaktion)	10		
C 194 Saccharasezahl nach Duisberg- Hadorn	30		
C 195 Sediment nach Zander	15		

Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
		b Farbreaktion qualitativ	15
		c Farbreaktion quantitativ	25
		d Extinktion des purinfreien Kakaofettes	40
C 236		Theobromin, direkt, gravimetrisch	45
		Tabak	
C 241		ätherische Öle	35
C 242	je 15	Bleichmittel	
C 243	je 15	Brandverbesserungsmittel	
C 244	50	Harz	
C 245	120	Mattierungen von Zigarren	
C 246		Nikotin, Verbandsmethode	
		a im Rauch	85
		b im Rauch und im Filter	150
		c in Trockensubstanz	50
C 247		Nikotin und Teer	
		a im Rauch	110
		b im Rauch und im Filter	185
C 248	60	Teer im Rauch	
C 249	15	Weißbrandmittel	
		Bier	
C 251		Stammwürzeermittlung aus Dichte und Brechungszahl	25
C 252		Stammwürzeermittlung nach Destillationsanalyse	30
C 253	5	Vergärungsgrad, Berechnung	
		Wein, Obstwein	
C 261	45	Apfelsäure	
C 262		Alkohol (durch Übertreiben)	
		a nach der amtlichen Anweisung	16
		b bei Weinen mit flüchtigen Säuren über 1,2 g/l	20
C 263	45	Butylenglykol	
C 264	25	Catechinwert	
C 265	40	Glycerin	
C 266	25	Hybridenfarbstoff, Nachweis	
C 267	35	Milchsäure	
C 268		Sorbit, amtliches Verfahren für Wein	
		a Vorprüfung mit negativem Erfolg	25
		b Identifizierung	40
C 269		Weinsäure, quantitativ	
		a maßanalytisch	20
		b nach Rebelein	40
C 270		Citronensäure	
		a qualitativ	10
		b quantitativ	45
		Wein, Untersuchungen auf Schönung und Behandlung	
C 271		Blausäure, durch Übertreiben	
		a qualitativ	35
		b quantitativ	50
C 272		Blauschönung nach Möslinger, mit Berechnung und Nachprüfung, ohne Schönungsmittel	20
C 273		Klärungsversuche mit Tannin, Gelatine, Bentonit, Agar-Agar, Hausenblase oder anderen	15
C 274		Prüfung auf Überschönung durch Ferrocyanachweis	10
C 275		Versuche zur Entsäuerung	20
C 276		Wärmetests zur Eiweißstabilität	
		a qualitativ	10
		b mit Versuchen zur Ermittlung der nötigen Bentonitmenge	20
		Most- und Zuckeruntersuchungen	
C 281		Mostgewicht und Säure	
		a in angegorenem Most	20
		b in frischem Most	10
C 282		Zuckerungsvorschrift, Berechnung	5
		Einfuhruntersuchung von Auslandsweinen und Traubensäften	
C 285		Traubensaft, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, Wein und Likörwein	120
C 286		Brennwein	150
C 287		Geschenksendungen bis 100 l (Traubensaft, Wein, Likörwein)	25
		Branntwein und Liköre	
C 291		Aceton, Aldehyd, Furfurol, Fuselöl	
		a zusammen	115
		b einzeln qualitativ	je 20
		c einzeln quantitativ	je 35
C 292		Chloraminzahl	25
C 293		Ester, gesamt (Esterzahl)	30
C 294		Nitrobenzol	
		a qualitativ	15
		b quantitativ	35
C 295		Riechstoffe, typische, nach Micko	40
		Qualitätsprüfungen nach dem Weingesetz	
C 296		Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat	35
C 297		Qualitätsschaumwein, Sekt, Prädikatssekt	60
C 298		Qualitätsbranntwein aus Wein, Weinbrand	150
		Essig — Gewürze, Salze	
C 301		Acetylmethylcarbinol	25
C 302		ätherische Öle	35
C 303		Ausfließgeschwindigkeit von Essigessenzflaschen	3
C 304		Färbekraft von Gewürzen	20
C 305		Senfölgelhalt	45
C 306		wasserunlösliche Anteile	15
		Wasser- und anorganische Untersuchungen	
C 311		Acidität oder Basenbildungsvermögen	
		a berechnet als freie Kohlensäure	10
		b mit zusätzlicher Berechnung des p-Wertes oder des m- und p-Wertes	10
C 312		Alkalität oder Säurebindungsvermögen	

Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
a ohne Desinfektionsapparat	9		
b mit Desinfektionsapparat	10		
Die Gebühr ist für die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Dienstreise oder des Dienstganges zu berechnen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Geschenksendungen in die DDR werden gebühren- und auslagenfrei desinfiziert.			
G 6		G 14	7
Das Zeugnis eines Gesundheitsamtes über die Erkrankung eines Besuchers aus der DDR während des Aufenthalts in der Bundesrepublik oder die Bestätigung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses sind gebühren- und auslagenfrei. Das gleiche gilt für die Bestätigung über die Desinfektion von Geschenksendungen und für ein Zeugnis über dringende Familienangelegenheiten, die eine Reise eines Bewohners der DDR in die Bundesrepublik notwendig machen.		Allgemeine Untersuchung zur Beschäftigung in einem Fleischexportbetrieb einschließlich Röntgenuntersuchung der Brustorgane Schichtaufnahmen sind gesondert zu berechnen.	
		G 15	7
G 7		Gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Dienststelle angeordnete Einstellungs-, Nach- oder Wiederholungsuntersuchungen auf ansteckende oder ekelerregende Krankheiten (z. B. § 18 BSeuchG) einschließlich Röntgenuntersuchung der Brustorgane Schichtaufnahmen sind gesondert zu berechnen.	
Mitwirkung beim Vollzug des Apothekenrechts		G 16	20
a	30 bis 60	Allgemeine Untersuchung über die Eignung als Fleischbeschauer einschließlich Röntgenuntersuchung der Brustorgane Schichtaufnahmen sind gesondert zu berechnen.	
b	10 bis 20	G 17	
Überwachung des Vollzugs von angeordneten Auflagen		Feststellung der Erwerbsminderung oder Körperbehinderung	
c	20 bis 50	a	5
Mitwirkung bei der Überwachung einer Apotheke (Besichtigung)		b	10
Untersuchungen		G 18	30
Allgemeine Untersuchung mit Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten, jedoch ohne Röntgenuntersuchung, EKG-Leistung und den Leistungen nach G 3 und G 4, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.		G 19	20
G 11		G 20	15
Allgemeine Untersuchung einschließlich Röntgenuntersuchung der Brustorgane, qualitative Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen		G 21	30
a	25	G 22	15
b	25	G 23	30
Schichtaufnahmen sind gesondert zu berechnen.		G 24	20
G 12		G 25	15
Allgemeine Untersuchung für die Einschreibung an einer Ausbildungsstätte für Lehrkräfte einschließlich Röntgenuntersuchung der Brustorgane, qualitativer Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen		G 26	60
Schichtaufnahmen sind gesondert zu berechnen.		Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerk oder Gutachten)	
G 13		G 41	6
Allgemeine Untersuchung über die Eignung für den öffentlichen Dienst einschließlich Röntgenuntersuchung der Brustorgane, qualitativer Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen		G 42	
		a	9
		b	11
		G 43	
		Schirmbildaufnahme (ohne Auswertung)	

Tarif-Nr.	DM	Tarif-Nr.	DM
		R 2	Untersuchung von Klautentierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers
		a	vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für
			1 bis 10 Tiere 10
			11 bis 20 Tiere 15
			je angefangene weitere 10 Tiere 3
		b	vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebieten je Bestand für
			1 bis 10 Tiere 7
			11 bis 20 Tiere 10
			je angefangene weitere 10 Tiere 2
		R 3	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet 10
		R 4	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes 15
		R 5	Untersuchung eines Hundes 7
		R 6	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird je Tier 4
			mindestens jedoch 5
		R 7	Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Impfstoff
		a	Einzel tier 5
			1 bis 10 Tiere, je Tier 3
			jedes weitere Tier 2,50
		b	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung je Tier 2 bis 3
		R 8	Blutentnahme bei
		a	Einhufern je Tier 5
		b	Rindern je Tier 5
		c	Kleintieren je Tier -,20 bis 2
			mindestens jedoch 5
		R 9	Sonstige diagnostische Maßnahmen 5 bis 20
			Einfuhruntersuchungen (einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)
		R 11	Einhufer
		a	1 bis 10 Tiere, je Tier 5
		b	jedes weitere Tier 3
		R 12	Rinder
		a	1 bis 10 Tiere, je Tier 3
		b	jedes weitere Tier 1
		R 13	Kälber
		a	1 bis 100 Tiere, je Tier 1
		b	für jedes weitere Tier —,50
		R 14	Schweine, Schafe, Ziegen
		a	1 bis 100 Tiere, je Tier 1
		b	jedes weitere Tier —,50
		R 15	Ferkel, Lämmer, Zickel
		a	1 bis 100 Tiere, je Tier —,50
		b	für jedes weitere Tier —,25
G 44		a	Format 70 × 70 mm, je Aufnahme 3
		b	Format 100 × 100 mm, je Aufnahme 4
G 44			Gruppenaufnahmen Durchleuchtung oder Schirmbildaufnahmen einer größeren Personenzahl aus dem gleichen Anlaß und Eintragung des Befundvermerks in eine vom Auftraggeber vorgelegte Liste, je Aufnahme 3
G 45			Schichtaufnahmen
		a	bis zu vier Aufnahmen 15
		b	bis zu sechs Aufnahmen 20
		c	mehr als sechs Aufnahmen 27
			Gebühren nach diesem Abschnitt, also nicht die tatsächlichen Auslagen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, sind auch dann zu berechnen, wenn ein Gesundheitsamt über keine eigene Röntgenanlage verfügt und für Röntgenuntersuchungen der Brustorgane, die in G 41 mit 43 aufgeführt sind, eine fremde Einrichtung in Anspruch nimmt.
			Elektrokardiogramme (mit gutachtlicher Äußerung)
G 51			EKG einfach 25
G 52			EKG in Ruhe und nach Belastung (Doppel EKG) 35
			Bestattungswesen
G 61			Leichenschau einschließlich Todesbescheinigung 30
G 62			Äußerung (Bescheinigung) zum Zwecke der Feuerbestattung
		a	einschließlich innerer Leichenschau 80
		b	ohne innere Leichenschau 10
G 63			Äußerung (Bescheinigung) zum Zwecke der Leichenbeförderung
		a	ohne Besichtigung der Leiche 10
		b	mit Besichtigung der Leiche 20
			Wird diese Bescheinigung zusammen mit einer Bescheinigung nach G 62 ausgestellt, so ist nur die Gebühr nach G 62 zu erheben.
G 64			Gutachten zum Zwecke der Leichenbeförderung in besonderen Fällen 10
			Diese Gebühr ist auch zu erheben, wenn eine Gebühr nach G 62 anfällt.
G 65			Zeugnis zu einem Antrag auf Wiederausgrabung einer Leiche 10
			Gebührenverzeichnis R für die Veterinärämter
			Untersuchung von Tieren (einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)
R 1			Untersuchung von Wanderschafherden bis zu 100 Schafen für jedes angefangene weitere Hundert 10
			3

Tarif-Nr.		DM
R 16	Edelpelztiere	
	a 1 bis 10 Tiere, je Tier	1
	b jedes weitere Tier	—,50
R 17	Geflügel und Kaninchen	
	a 1 bis 100 Tiere, je Tier	—,10
	b jedes weitere Tier	—,03
	Bei der Einfuhr von Brieftauben zum Auflaß ermäßigt sich die Gebühr um 50 vom Hundert.	
R 18	Hunde je Tier	7
R 19	Wild und exotische Tiere	Es gelten die Sätze R 11 bis 18 entsprechend.
Bei R 12 mit 17 sind mindestens 5 DM zu erheben. Die Mindestgebühr wird für jede Sendung und für jeden Bestand einmal erhoben.		
R 20	Untersuchung von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinär-behördlichen Beobachtung (Schlußuntersuchung nach Zukauf)	
	a Einhufer	
	1 bis 10 Tiere, je Tier	5
	jedes weitere Tier	3
	b Rinder	
	1 bis 10 Tiere, je Tier	3
	jedes weitere Tier	2
	c Schweine	
	1 bis 10 Tiere, je Tier	1
	jedes weitere Tier	—,50
	d sonstige Tiere	
	1 bis 10 Tiere, je Tier	—,10 bis 4
	jedes weitere Tier	—,05 bis 2
	mindestens jedoch	1
	Ausfuhruntersuchungen (einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
R 21	Untersuchung von Tieren vor der Ausfuhr oder vor dem Verladen	
	a Einhufer	
	1 bis 10 Tiere, je Tier	5
	jedes weitere Tier	3
	b Rinder	
	1 bis 10 Tiere, je Tier	3
	jedes weitere Tier	2
	mindestens jedoch	5
	c Schweine	
	1 bis 10 Tiere, je Tier	1
	jedes weitere Tier	—,50
	mindestens jedoch	5
	d sonstige Tiere	
	1 bis 10 Tiere, je Tier	—,10 bis 4
	jedes weitere Tier	—,05 bis 2
	mindestens jedoch	5
R 22	Untersuchung bei der Ausfuhr in andere Länder der EG	
	a Rinder, je Tier	1 bis 5
	mindestens jedoch	5
	b Schweine oder Kälber, je Tier	—,50 bis 3
	mindestens jedoch	5

Tarif-Nr.		DM
	c Ferkel, je Tier	—,25 bis 1
	mindestens jedoch	5
R 23	Untersuchung eines Tieres zum Transport auf dem Landweg nach Berlin, einschl. Gesundheitsbescheinigung und Bescheinigung über die Seuchenfreiheit des Herkunftsgebietes	gebührenfrei
Gebührenverzeichnis V für veterinäre Untersuchungen		
Allgemeine Leistungen		
V 1	Tierversuch (einschließlich Anschaffungskosten der Tiere, aber ohne vorausgehende mikroskopische Untersuchung)	
	a an Mäusen	
	je Tier	5
	insgesamt höchstens jedoch	20
	b an Meerschweinchen, Hühnern und Ratten	
	mit 1 Tier	9
	mit jedem weiteren Tier	5
	c an Kaninchen	
	mit 1 Tier	20
	mit jedem weiteren Tier	15
Diagnostische Untersuchungen		
V 2	Feststellung einer Todesursache oder Seuche an Tierkörpern (Sektionsbefund ohne Gutachten)	
	je Tier	
	a Großtiere (Fohlen, Kälber, Pferde, Rinder)	20
	b Schweine, Schafe, Ziegen	15
	c Ferkel, Hunde, Katzen, Haarlwild, Feldtiere	10
	d Geflügel, Ziervögel, Kaninchen und kleine Versuchstiere	5
	e Küken	3
	bei mehr als zwei Küken	
	jedes weitere Küken	1
	f Fische	5
V 3	Feststellung einer Todesursache oder Seuche durch Untersuchung einzelner Organe (Befund ohne Gutachten)	
	a Geflügel, Ziervögel, Kaninchen, kleine Versuchstiere	5
	b alle übrigen Tiere	10
Mikrobiologische Untersuchungen		
V 4	Mikroskopische Untersuchungen	
	a auf Krankheitserreger oder andere Mikroorganismen im Nativ-Präparat	4
	b auf Protozoen, Trichomonaden, Samen	4
	c unter Anwendung einfacher Färbeverfahren	4
	d unter Anwendung komplizierter Färbeverfahren (z. B. Gramfärbung) oder im Dunkelfeld, auch zusammen mit Anreicherungsverfahren	7
	e auf Elementarkörperchen (lichtmikroskopisch)	10
V 5	a Kulturelle Untersuchung eines Materials auf Bakterien	

Tarif-Nr.		DM
V 24	Untersuchung auf Leptospirose Lysis-Agglutination je Stamm	4
	Milchuntersuchungen	
V 25	Diagnostische Untersuchung	
	a Zellbild	4
	b kulturelle Untersuchung auf Mastitiserreger	4
	c Untersuchung von Markenmilch je Probe	3
	d Untersuchung im Abhofverkauf je Sammelmilchprobe, falls Einzelmilchproben, dann 5 Einzelmilchproben jeweils zusammengefaßt	7
	e Untersuchung von Vorzugsmilch je Einzelmilchprobe	4
V 26	Untersuchung von Rohmilch und Trinkmilch	
	a Peroxydaseprobe	4
	b Phosphataseprobe, qualitativ	8
	c Phosphataseprobe, quantitativ	18
	d Keimzahl	8
	e Colititer	8
	f Keimzahl und Colititer bei der gleichen Probe	13
	g Hefen und Schimmelpilze	10
	h Colititer, Hefen und Schimmelpilze bei der gleichen Probe	15
	i Caseinspalter	8
	k Fettspalter	8
	j Weinzierlprobe	8
	m Milchgärprobe	3
	n Labgärprobe	4
	o Reduktaseprobe	8
	p Katalaseprobe	8
	q Untersuchung auf Fettgehalt, je Milchprobe	3
	r Hemmstofftest, qualitativ	13
	Untersuchung vom Tier stammender Lebensmittel	
V 27	Grobsinnliche Beurteilung	5 bis 20
V 28	Hilfsproben	
	a pH colorimetrisch	3
	pH elektrometrisch	15
	b chemische Fäulnisprobe	6
	c Koch- und Bratprobe	5
V 29	Bakteriologische Untersuchung	10 bis 20
V 30	a Bakteriologische Fleischuntersuchung	20 bis 40
	b Bakteriologische Fleischuntersuchung einschließlich Hemmstoffuntersuchung	30 bis 50
V 31	Untersuchung auf Trichinen	5
V 32	Untersuchung von Eiprodukten	5 bis 20
V 33	Differenzierung von Salmonellenstämmen, je Stamm	8
V 34	Qualitative Untersuchung von Fleischerzeugnissen auf Zusammensetzung	25
V 35	Quantitative Untersuchung von Fleischerzeugnissen (Histologie, Histometrie)	25

**Verordnung
über die Gebühren und Auslagen
für Amtshandlungen der Landgerichtsärzte**

Vom 4. Juli 1974

Auf Grund von § 3 a des Gesetzes über den gerichtsarztlichen Dienst vom 27. Juli 1950 (BayBS II S. 55) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Landgerichtsärzte erheben für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Kostengesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

München, den 4. Juli 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Mer k, Staatsminister

**Verordnung
über die nachträgliche Graduierung von
Absolventen deutscher Bergschulen**

Vom 15. Juli 1974

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1-des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Bayern vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Bayern, die bis zum 8. Mai 1945 ein Abschlußzeugnis über die technische und geschäftliche Befähigung als Aufsichtsperson (Grubensteiger, Maschinensteiger, Elektrosteiger, Vermessungssteiger, Steiger für Bergbau auf Steine und Erden, Aufbereitungssteiger, Kokereisteiger) an einer der folgenden, in der „Reichsliste der Fachschulen“ aufgeführten Bergschulen

- | | |
|----------------------|---------------------|
| 1. Diedenhofen | (ab 1. Januar 1943) |
| 2. Dux | (ab 1. Januar 1942) |
| 3. Eisleben | (ab 1. Januar 1935) |
| 4. Leoben | (ab 1. Januar 1942) |
| 5. Mülhausen (Elsaß) | (ab 1. Januar 1943) |
| 6. Preiskretscham | (ab 1. Januar 1935) |
| 7. Waldenburg | (ab 1. Januar 1935) |
| 8. Zwickau | (ab 1. Januar 1935) |

erhalten haben, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zuerkannt.

(2) Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Bayern, die nach dem 8. Mai 1945 das in Absatz 1 bezeichnete Abschlußzeugnis an einer deutschen Bergschule erworben haben, deren Schulort 1937 zum Deutschen Reich gehörte, jetzt aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland liegt, wird auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zuerkannt. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Pädagogischen Zentrums — Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen — in Berlin einzuholen.

(3) Über die Graduierung wird eine Urkunde nach dem als Anlage beigefügten Muster ausgestellt. Die

Ausstellung der Urkunde erfolgt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch das Bayerische Oberbergamt in München. Der Antrag ist unter Beifügung folgender Unterlagen

1. Abschlußzeugnis im Original oder in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie
 2. Lebenslauf mit Angaben der Daten des Schul- und Bildungsganges
 3. Nachweis über den Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt des Antragstellers in Bayern
- an das Bayerische Oberbergamt in 8000 München 22, Prinzregentenstraße 26, zu richten. Für die Ausstellung der Urkunde werden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

München, den 15. Juli 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage

Ingenieur-Urkunde

Herr
geboren am in
hat am an der
..... (Bezeichnung der Bergschule)
in die technische und geschäftliche Befähigung als
(Bezeichnung der erlangten Befähigung) erlangt und hierüber ein Abschlußzeugnis erhalten. Er ist nach der Verordnung vom Juli 1974 (GVBl S.) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt, die Bezeichnung „Ingenieur (grad.)“ zu führen.
....., den 19.....

Im Auftrag
(Siegel) des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus

**Verordnung
über die Festsetzung von Rettungsdienst-
bereichen und Standorten
von Rettungsleitstellen**

Vom 16. Juli 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Es werden nachstehende Rettungsdienstbereiche und Standorte von Rettungsleitstellen festgelegt:

Standort der Rettungsleitstelle	Zum Rettungsdienstbereich gehörende Landkreise und kreisfreie Gemeinden
---------------------------------	---

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Regierungsbezirk Oberbayern | |
| 1. Freising | Landkreis Freising
Landkreis Ebersberg
Landkreis Erding |

- | | |
|----------------------------------|---|
| Standort der Rettungsleitstelle | Zum Rettungsdienstbereich gehörende Landkreise und kreisfreie Gemeinden |
| 2. Fürstenfeldbruck | Landkreis Fürstenfeldbruck
Landkreis Dachau
Landkreis Landsberg a. Lech |
| 3. Ingolstadt | Stadt Ingolstadt
Landkreis Eichstätt
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm |
| 4. München | Landeshauptstadt München
Landkreis München |
| 5. Rosenheim | Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Miesbach |
| 6. Traunstein | Landkreis Traunstein
Landkreis Altötting
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Mühldorf a. Inn |
| 7. Weilheim i. OB | Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Starnberg |
| b) Regierungsbezirk Niederbayern | |
| 1. Landshut | Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Kelheim |
| 2. Passau | Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Rottal-Inn |
| 3. Straubing | Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Deggendorf
Landkreis Regen |
| c) Regierungsbezirk Oberpfalz | |
| 1. Amberg | Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Sulzbach
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.
Landkreis Schwandorf |
| 2. Regensburg | Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Landkreis Cham |
| 3. Weiden i. d. OPf. | Stadt Weiden i. d. OPf.
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
Landkreis Tirschenreuth |
| d) Regierungsbezirk Oberfranken | |
| 1. Bamberg | Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Landkreis Forchheim |
| 2. Bayreuth | Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Kulmbach |
| 3. Coburg | Stadt Coburg
Landkreis Coburg
Landkreis Lichtenfels
Landkreis Kronach |
| 4. Hof | Stadt Hof
Landkreis Hof
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge |

Standort der
Rettungsleitstelle

Zum Rettungsdienstbereich
gehörende Landkreise und
kreisfreie Gemeinden

e) Regierungsbezirk Mittelfranken

- | | |
|--------------|--|
| 1. Ansbach | Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Landkreis Neustadt
a. d. Aisch-Bad Windsheim |
| 2. Nürnberg | Stadt Nürnberg
Stadt Erlangen
Stadt Fürth
Landkreis
Erlangen-Höchstadt
Landkreis Fürth
Landkreis Nürnberger Land |
| 3. Schwabach | Stadt Schwabach
Landkreis Roth
Landkreis
Weißenburg-Gunzenhausen |

f) Regierungsbezirk Unterfranken

- | | |
|------------------|--|
| 1. Aschaffenburg | Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Landkreis Miltenberg |
| 2. Schweinfurt | Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Bad Kissingen
Landkreis Haßberge
Landkreis Rhön-Grabfeld |
| 3. Würzburg | Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Landkreis Kitzingen
Landkreis Main-Spessart |

g) Regierungsbezirk Schwaben

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Augsburg | Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis
Aichach-Friedberg
Landkreis
Dillingen a. d. Donau
Landkreis Donau-Ries |
| 2. Kempten (Allgäu) | Stadt Kempten
Stadt Kaufbeuren
Landkreis Lindau
(Bodensee)
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu |
| 3. Krumbach (Schwaben) | Stadt Memmingen
Landkreis Günzburg
Landkreis Neu-Ulm
Landkreis Unterallgäu |

§ 2

Die Namen der Rettungsdienstbereiche bestimmen sich nach dem Standort ihrer Rettungsleitstellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

München, den 16. Juli 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Verstaatlichung der Gemeindepolizeien**

Vom 22. Juli 1974

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem

Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende
Verordnung:

§ 1

Die in den Städten Fürth und Nürnberg von der Gemeindepolizei wahrgenommenen staatlichen Aufgaben werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 auf die Landespolizei übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.
München, den 22. Juli 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über das
Feuerlöschwesen**

Vom 26. Juli 1974

Auf Grund von Art. 5 Abs. II, Art. 5a Abs. III, Art. 17 Abs. II und Art. 20 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 226), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. Juli 1950 (BayBS I S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1972 (GVBl S. 509), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 7 bis 10 und § 12 und in der Überschrift vor § 8 wird „Kreisbrandinspektor (Kreisbrandinspektoren)“ ersetzt durch „Kreisbrandrat (Kreisbrandräte)“.
2. Dem § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Sind in einer Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren vorhanden, so haben sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuwirken. Sie haben insbesondere die Einsatzplanung gegenseitig abzustimmen und gemeinsam Übungen durchzuführen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Verdienstausfall wird bis 20 DM je Stunde erstattet.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
4. Es wird folgender neuer § 5 a eingefügt:
„§ 5 a

Zu Art. 5 a:

Von den im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen werden eingereicht

1. in die Gruppe A:
Tragkraftspritzenfahrzeuge,
Vorauslöschfahrzeuge,
Kommando- und Einsatzleitwagen,
Krankentransportwagen,
Mehrzweckfahrzeuge für Mannschafts- und Gerätetransport,
Schlauchwagen, soweit sie nicht zur Gruppe B gehören,

- Lastkraftwagen,
Anhängeleitern,
Tragkraftspritzenanhänger,
Geräteanhänger,
Bootsanhänger, soweit sie nicht zur Gruppe B gehören,
Beleuchtungsfahrzeuge und -anhänger,
Notstromanhänger,
Trockenlöschanhänger,
sonstige Anhänger, soweit sie nicht zur Gruppe B gehören,
2. in die Gruppe B:
Löschgruppenfahrzeuge 8 und 16,
Tanklöschfahrzeuge,
Trockentanklöschfahrzeuge 16,
Trockenlöschfahrzeuge,
Hubrettungsfahrzeuge (z. B. Drehleitern),
Rüst- und Gerätewagen,
Rettungswagen,
Schlauchwagen SW 2000,
Zumischerlöschfahrzeuge,
Gerätewagen für Atemschutz- oder Strahlenschutzgeräte und vergleichbare sonstige Sonderfahrzeuge,
Gerätewagen für Wasserrettungsgeräte,
Ölschadenfahrzeuge und -anhänger,
Kranwagen,
Bootsanhänger mit Katastrophenschutzbooten oder vergleichbaren sonstigen Booten.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Das gilt auch für seine Stellvertreter.“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Sind in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren vorhanden, so hat der Stadtbrandrat die übrigen Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere bei der Ausbildung.“
6. § 9 Abs. 3 wird aufgehoben.
7. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „Bestimmung seines Stellvertreters“ ersetzt durch „Bestellung seiner Stellvertreter“.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) An Absatz 4 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sind in der Gemeinde mehrere Feuerwehren vorhanden, so obliegt die technische Leitung in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in Großen Kreisstädten dem Stadtbrandinspektor, sonst dem Kommandanten der Feuerwehr, deren technische Einsatzmittel überwiegen.“
- b) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Für die Leitung gemeinsamer Ausbildungsveranstaltungen der Feuerwehren gilt Absatz 4 entsprechend.“
9. Es wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Zu Art. 17:

Neben der Entschädigung sind in dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben erforderlichen Umfang zu erstatten:

1. den Kreisbrandräten und den Kreisbrandinspektoren die baren Auslagen für Beschaffung und

Unterhalt der Dienstkleidung, für die Bereitstellung eines Dienstraumes, für eine Schreibhilfe und für Geschäftsbedürfnisse;

2. den Kreisbrandmeistern die baren Auslagen für Beschaffung und Unterhalt der Dienstkleidung.“

§ 2

§ 1 Nrn. 1, 3 Buchst. b, 4 und 9 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

München, den 26. Juli 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungs- bedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung

Vom 24. Juli 1974

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) zuletzt geändert am 4. Juni 1974 (GVBl S. 245) werden die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 275) zuletzt geändert am 20. Juli 1961 (GVBl S. 204) mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 23. Juli 1974 Nr. IA4 - 938 - 23/2) und fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 24. Juli 1974 - 5141 d - IV/6 - 40157) mit Wirkung vom 1. August 1974 wie folgt geändert:

1. § 27 a erhält folgende Überschrift:

„Ersatzansprüche gegen Dritte bei Tuberkulose-schäden beim Rind und bei Rückstandsschäden.“

2. § 27 a wird folgender 2. Absatz angefügt:

„Wird ein versichertes Tier nach erfolgter Rückstandsuntersuchung für den menschlichen Genuß als untauglich erklärt und haben die Ermittlungen ergeben, daß die Beanstandung darauf zurückzuführen ist, daß dem Tier vor der Schlachtung Arzneimittel aus therapeutischen Gründen verabreicht oder Wirk-, Hemm- oder toxische Stoffe unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zugeführt wurden, so kann die Versicherungskammer vom Verursacher des Rückstandsschadens den Ersatz der Entschädigungsleistung der Schlachtviehversicherung fordern.“

München, den 24. Juli 1974

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Krug, Vizepräsident

Beitragsordnung und Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich Bayern

Vom 24. Juli 1974

A. Beitragsordnung

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 8. Juli 1974 wird die Beitragsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für den Tätigkeitsbereich

Bayern mit Wirkung vom 1. August 1974 wie folgt neugefaßt:

1. Inlandtiere

Tierart	Beitrag
Kühe	40,— DM
Großtiere mit Ausnahme der Kühe	30,— DM
Kälber	8,50 DM
Schweine	6,— DM
Schafe	3,— DM
Ziegen	3,— DM
In der Zeit vom 1. August 1974 bis 30. April 1975 werden für Kühe nur	36,— DM
Großtiere mit Ausnahme der Kühe nur	27,— DM
Schweine nur	5,80 DM
eingehoben.	
Der Restbetrag bei Kühen von	4,— DM
bei Großtieren von	3,— DM
bei Schweinen von	—,20 DM

wird durch eine Beitragsrückerstattung aus den Mehreinnahmen im Geschäftsjahr 1974 abgegolten.

2. Auslantiere

Der Beitrag für Tiere, die mittelbar oder unmittelbar aus Ländern, die nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) angehören, in den Tätigkeitsbereich Bayern der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Importtiere), wird in gleicher Höhe wie für Inlandtiere festgesetzt. Für die Beitragsrückerstattung gelten die nämlichen Bestimmungen.

Zu 1. und 2.

Als Kälber gelten die Rinder im Alter bis zu drei Monaten, gleichviel ob männlich, weiblich oder kastriert.

Als Kühe gelten alle weiblichen Großrinder, die schon abgekalbt oder verkalbt haben.

Sonderregelungen gemäß § 20 Absatz I der Satzung, die entweder durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger und im Gesetz- und Verordnungsblatt oder durch Einzelverfügungen an die Beteiligten bekanntgegeben werden, bleiben unberührt.

B. Vergütungsordnung

Auf Grund des Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung vom 8. Juli 1974 wird die Vergütungsordnung der Bayerischen Schlachtviehversicherung für die Anstaltsvertreter im Tätigkeitsbereich Bayern mit Wirkung vom 1. August 1974 wie folgt neugefaßt:

Die Vergütung für die gesamte Tätigkeit der Anstaltsvertreter der Bayerischen Schlachtviehversicherung beträgt

je versicherte Inland- und Importkuh	4,— DM
je versichertes Inland- und Importgroßtier	3,— DM
je versichertes Inland- und Importkalb	—,85 DM
je versichertes Inland- und Importschwein	—,60 DM
je versichertes Inland- und Importschaf	—,30 DM
je versicherte Inland- und Importziege	—,30 DM.

Für die Zeit vom 1. August 1974 bis 30. April 1975 beträgt die Vergütung

je Kuh	3,60 DM
je Großtier	2,70 DM
je Schwein	—,58 DM

Die Beitragsordnung und die Vergütungsordnung vom 30. Oktober 1972 (GVBl S. 458) werden durch vorstehende Neufassung außer Kraft gesetzt.

München, den 24. Juli 1974

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. Krug, Vizepräsident

Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahr 1974

Vom 30. Juli 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1974 werden im Rahmen des Bayerischen Schulentwicklungsplanes folgende staatliche Realschulen errichtet:

1. Staatliche Realschule
(für Knaben und Mädchen) Ansbach-Neuses
2. Staatliche Realschule
(für Knaben und Mädchen) Arnstein
3. Staatliche Realschule
(für Knaben und Mädchen) Höchberg
4. Staatliche Realschule
(für Knaben und Mädchen) Mering
5. Staatliche Realschule
(für Knaben und Mädchen) Obergünzburg
6. Staatliche Realschule
für Knaben Neuburg a. d. Donau
7. Staatliche Realschule
für Knaben Schrobenhausen
8. Staatliche Realschule
für Mädchen Weiden i. d. Opf.

(2) Der Staatlichen Realschule für Knaben Riedenburg wird eine Mädchenabteilung angegliedert.

§ 2

Die in § 1 Abs. 1 unter Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Schulen nehmen den Unterricht mit den 7. Klassen auf; die übrigen in § 1 genannten Schulen führen den Unterricht in allen Jahrgangsstufen.

§ 3

Träger des Aufwandes für das Hauspersonal und des Sachaufwandes im Sinne der Art. 2, 3 und 4 des Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), ist bei den in § 1 Abs. 1 unter Nummern 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Schulen und bei der in § 1 Abs. 2 genannten Schule der jeweils zuständige Landkreis, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreis Ansbach, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Markt Obergünzburg und im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 8 die Stadt Weiden i. d. Opf.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Realschulen ausgeübt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist vorgeetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.
München, den 30. Juli 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Berichtigungen

In § 1 Abs. 2 Halbsatz 1 der Verordnung über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 268) muß es statt „über die Stundung“ richtig „und die Stundung“ heißen.

*

Die Allgemeine Schulordnung vom 2. Oktober 1973 (GVBl S. 535) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 64 Abs. 3 muß es statt „§ 62 Abs. 4 Satz 1 mit 4 und Abs. 7“ richtig „§ 62 Abs. 3 Satz 1 mit 4 und Abs. 7“ heißen.
2. In § 79 Abs. 5 Satz 2 muß es statt „Absatz 4 Satz 4“ richtig „Absatz 4 Satz 3“ heißen.
3. In der Überschrift des § 80 muß es statt „des“ richtig „der“ heißen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).